Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 16.09.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. September 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DI	IE GRÜNEN) 8	Lay, Caren (DIE LINKE.) 42
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 73, 79
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Birkwald, Matthias W. (DIE LINK) Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	ŕ	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4, 33, 34, 80
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/D		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26, 27
Färber, Hermann (CDU/CSU)	58	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 16, 82
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71 72	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 17, 64
Groth, Annette (DIE LINKE.)		Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Held, Marcus (SPD)	59, 77	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE 0	GRÜNEN) 60, 78	Ostendorff, Friedrich
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	12, 23	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 61, 62
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	24, 52	Paus, Lisa
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	53	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 43, 44, 45, 46
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)
Koenigs, Tom		Renner, Martina (DIE LINKE.)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 66
Korte, Jan (DIE LINKE.)	32	Schick, Gerhard, Dr.
Kotting-Uhl, Sylvia		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30, 38
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 15, 81	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEL Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) 5, 6, 4	47, 74 N) 65	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) 69, 70 Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7, 75, 76 Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 55, 56, 57

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

S	eite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Zustand des in der Türkei inhaftierten PKK- Vorsitzenden Abdullah Öcalan	8
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge von Unternehmen auf Strompreiskompensationen für emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herausnahme des Bereichs der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Geltungsbereich des Investitionsschutzes im CETA-Abkommen Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Labortests zur Prüfung von Elektrogeräten	1 2	Koenigs, Tom (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktueller Stand der Verhandlungen mit der Regierung Namibias Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ersuchen der türkischen Regierung zur Auslieferung türkischer Staatsangehöriger Movassat, Niema (DIE LINKE.) EU-Delegationsreise in den Sudan im Rahmen der Kooperation beim Grenz- und Migrationsmanagement	9
und deren Energieverbrauch in der Bundes- anstalt für Materialforschung und -prüfung Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistungs- und Reklamationsrecht beim Einkauf bei einem kanadischen Unter- nehmen bei Umsetzung des CETA-Abkom- mens	3 3	Gesamtkosten der OSZE-Außenminister- konferenz am 1. September 2016 in Potsdam	11 12 12
Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Summe des Stromexports in den Jahren 2014 bis 2016	5	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einladung des wegen Kindesentführung und Kindesmissbrauchs verurteilten ehemaligen Colonia-Dignidad-Bewohners Reinhard Zeitner sowie von Hans Schreiber zum Botschaftsempfang mit dem Bundespräsidenten am 13. Juli 2016	13
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Öffnung der Grenze im syrisch-jordanischen Gebiet bei Rukban und Hadalat bzw. Aufnahme und Neuansiedelung dort ansässiger Flüchtlinge	6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abgeschlossene Asylverfahren eritreischer	
Schließung der König Fahad Akademie in Bonn	7	Staatsangehöriger im wehrfähigen Alter seit Anfang des Jahres 2016	14 24

	Seite		Seite
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Umstände für die Annahme eines Härtefalls nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Wohnsitzregelung Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der in den drei Planungszonen des	24	Renner, Martina (DIE LINKE.) Informationsstand des Generalbundesanwalts im Rahmen des wiederaufgenommenen Ermittlungsverfahrens zum Oktoberfestattentat	. 34
nuklearen Katastrophenschutzes um be- stimmte Atomkraftwerkstandorte lebenden Menschen	25	Eingebrachte Regelungen des Änderungs- vorschlags zu § 104 der Insolvenzordnung durch Behördenexterne	. 35
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Polizeiliche Ermittlungserfolge durch die Wiedereinführung der sogenannten Vorrats- datenspeicherung	26	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Hinweis des Bundesnachrichtendienstes ge- genüber dem Bundesamt für Verfassungs- schutz auf die Nähe der türkischen Regie- rung zu islamistischen Gruppierungen	27	Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Einhaltung der Stabilitätskriterien für die Europäische Währungsunion	. 36
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme an Integrationskursen	28	Position der Bundesregierung zur Niedrig- zinspolitik der Europäischen Zentralbank	. 37
Angebot von qualitativ hochwertigen Integrationskursen in regionalen Gebieten	• •	Mögliche Haftung deutscher Sicherungs- systeme für Privatbanken	• 0
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der gesetzlichen Regelung zur längerfristigen Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten		Lay, Caren (DIE LINKE.) Möglicher Kauf des Dragoner-Areals in Berlin-Kreuzberg durch das Land Berlin Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Änderung der Bundeshaushaltsordnung zur	
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Reisen von Asylbewerbern in ihre jeweiligen Herkunftsländer	30	Finanzierung der Flüchtlingsintegration Auswirkung der Einstufung des Berliner Dragoner-Areals als Sanierungsgebiet auf das Verkaufsverfahren	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Berücksichtigung wohnungspolitischer und städtebaulicher Ziele im Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	. 40
Korte, Jan (DIE LINKE.) Zugriff auf Daten durch Strafverfolgungsbehörden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur		Prüfung des Gesetzentwurfs zur Novellie- rung der Erbschaftsteuer hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das EU-Beihil- ferecht	. 40
Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfasste Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters der BaFin	1
Verbraucherschutz für Pokémon-GO- Spieler	32	im Saarland	
Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Vorwürfe gegenüber Bundesjustizminister Heiko Maas im Zusammenhang mit der Ent-		Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) Steuerliche Mindereinnahmen bei einer Modifikation des Einkommensteuertarifs	
lassung von Generalbundesanwalt Harald Range		Steuerliche Entlastung pro Einkommensde- zil bei Anhebung des Werbungskosten- pauschbetrags	. 43

	Seite		Seite
Einstufung der Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers als Sachbezüge	43	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Einbringungen von Gesetzes- und Verordnungsvorschlägen durch das BMEL in dieser Wahlperiode	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Aktueller Verfahrensstand zur Novellierung der Düngeverordnung und des Düngegesetzes	. 52
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Erstellung eines Gutachtens über Ghettos bzw. Lager in Transnistrien im Zusammenhang mit dem "Ghettorentengesetz"	47 48 49	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zulagen für Soldaten in NATO-Einsätzen im Baltikum Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 17-jährige Militärdienstleistende in der Bundeswehr im Jahr 2016 Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beginn der Operation SOPHIA zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Schulung der libyschen Küstenwache und Marine Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausweitung des Modellprojekts "Schwangerschaft und Flucht" auf weitere Beratungsstellen	55
Färber, Hermann (CDU/CSU) Für bestimmte Anwendungen und Kulturen verfügbare Wirkstoffgruppen aus dem Nati-		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
onalen Aktionsplan zur nachhaltigen An- wendung von Pflanzenschutzmitteln		Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Übernahme der Kosten für Hilfsmittel bei der Patientenversorgung Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in Griechenland im Rahmen der "TaskForce Griechenland"	

	Seite	2	Seite
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Abrechnung nach der Anlage zur GOÄ, Nummer 4 bei der Todesfeststellung Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen nach § 62 SGB V	59 59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit Held, Marcus (SPD) Wasserqualität des Rheins zwischen Worms und Mainz Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Antragsgeschehen bei der Exportinitiative Umwelttechnologien	64
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der aus dem Verkehr gezogenen "getunten" und übermäßig lauten Kraftfahrzeuge Auftrag zur Definition und Bewertung des Projekts "Überholgleise für 740-m-Züge" Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Ausnahmen von der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten im Jahr 2016	616162	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnungen bzw. Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone	65
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahlungsverkehr zwischen Staat und privaten Betreibern seit der Privatisierung der Raststätten an deutschen Autobahnen Wilms, Valerie, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand zur Umsetzung der Richtlinie zur Vereinfachung und Reduktion von Anmeldeformalitäten in den EU-Staaten	63	Verzicht auf gefährliche Chemikalien durch das Textilbündnis	67

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen haben im Jahr 2015 die Annalena Baerbock Strompreiskompensation für emissionshandelsbedingte Strompreissteigerungen beantragt (bitte tabellarisch nach Wirtschaftszweigen, Kompensationshöhe und beantragt/bewilligt auflisten), und wann werden die Daten für 2016 zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 14. September 2016

Die Zahl der bewilligten Anträge, die ausgezahlte Beihilfe und die Zahl der abgelehnten Anträge (Stand: 9. September 2016) für im Jahr 2015 beantragte Strompreiskompensation sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Branche	Zahl der bewilligten Anträge	Beihilfesumme in Mio. €	Zahl der abgelehnten Anträge
Bekleidung	8	0,1	1
Chemische Industrie	116	73,9	8
Eisen und Stahl	52	45,3	0
Nichteisenmetalle	49	31,7	2
Papier	109	35,1	4
Gesamt	334	186,1	15

Stand: 09.09.2016

Vergleiche hierzu auch Tabelle 2 des SPK-Berichts 2013/2014 "Beihilfen für indirekte CO2-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) In Deutschland für die Jahre 2013 und 2014" (www.dehst.de/SPK/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Auswertungsbericht 2013 2014.pdf).

> Die Beihilfesummen können sich wegen nachträglicher Überprüfungen und Korrekturen ändern.

> Eine Angabe der beantragten Beihilfesummen ist nicht möglich, da Unternehmen im Rahmen der Strompreiskompensation keine konkreten Beihilfesummen beantragen. Sie machen in ihren Anträgen Angaben unter anderem zu Stromverbrauchs- und Produktionsmengen und beantragen dafür generell die Bewilligung der sich rechnerisch ergebenden Kompensation. Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt überprüft die Angaben und korrigiert sie gegebenenfalls.

> Eine vergleichbare Auswertung für Anträge aus dem Jahr 2016 wird voraussichtlich im März 2017 vorliegen.

2. Abgeordnete **Katharina Dröge**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wäre es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass der Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Geltungsbereich des Investitionsschutzes in CETA (Umfassendes Wirtschaftsund Handelsabkommen EU - Kanada) (insbesondere Kapitel 8 Abschnitt D und F sowie relevante Artikel des Kapitels 13) durch eine nach Zustimmung durch das Europäische Parlament oder nach Abschluss des CETA-Abkommens abgegebene gemeinsame Erklärung aller 30 Vertragsparteien oder durch einseitige Erklärungen der EU oder Deutschlands herausgenommen wird, und wenn ja, wie verbindlich wäre das rechtlich und politisch (bitte differenzieren zwischen gemeinsamen und einseitigen Erklärungen der EU bzw. Deutschlands)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 13. September 2016

Die Daseinsvorsorge ist im vorgelegten CETA-Entwurf bereits geschützt. Deutschland hat auf Grundlage des seit 20 Jahren in Kraft befindlichen Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation bestimmte völkerrechtliche Verpflichtungen für Maßnahmen im Dienstleistungsbereich übernommen. Hinter diesen bestehenden Verpflichtungen auf multilateraler Ebene kann das bilaterale Abkommen zwischen der EU und Kanada nicht zurückbleiben. Die Bundesregierung hat allerdings darauf geachtet, dass die EU und Deutschland im Rahmen von CETA ihren vollständigen Spielraum behalten, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge und zur Regulierung insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Umwelt (u. a. Wasser), Kultur und Medien aufrechtzuerhalten und auch zukünftig zu ergreifen. Dieser Spielraum bedeutet auch, dass gem. CETA z. B. ein Investor nicht das Recht einklagen kann, in die öffentliche Daseinsvorsorge investieren zu dürfen. Die Bestimmungen in CETA sehen vor, dass ein Investor einen Anspruch auf Schadensersatz ausschließlich dann geltend machen kann, wenn er eine Verletzung bestimmter Schutzstandards durch einen staatlichen Eingriff in seine bereits legal getätigte Investition nachweisen kann (Artikel 8.2 Absatz 4 und Artikel 8.18 CETA). Er kann nach CETA auch nicht dagegen klagen, dass der Vertrag, den er mit einer öffentlichen Stelle zur Erfüllung einer Aufgabe geschlossen hat, vertragsgemäß beendet wird. Schließlich gibt CETA keinem Investor das Recht, dagegen zu klagen, dass er eine bestimmte Förderung nicht erhalten hat (Artikel 8.9 Absatz 3 und 4 CETA sowie Artikel 8.15 Absatz 5b CETA). Es erscheint aus Sicht der Bundesregierung möglich, diese Grundsätze in einer klarstellenden Erklärung noch einmal zu unterstreichen.

3. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Haben die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/6846) "eigenen Labortests" in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zur Prüfung von Elektrogeräten und deren tatsächlichen Energieverbrauchs begonnen, und welche Ergebnisse haben diese unter Realbedingungen vorgenommenen Tests im Vergleich zu den normierten Testbetrieben erbracht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 15. September 2016

Das in der Beantwortung der o. a. Schriftlichen Frage genannte Projekt zur Unterstützung der Marktüberwachung hat die Bundesregierung Anfang dieses Jahres gestartet. Die im Rahmen des Projektes in Auftrag gegebenen Labortests haben begonnen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Es liegen noch keine Ergebnisse vor. Die BAM erwartet die ersten Ergebnisse der aktuellen Testreihen bis zum 31. Dezember 2016. Es handelt sich dabei um Laborversuche auf Basis der geltenden Verordnungen und Normen.

4. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie groß schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch CETA bei einem Einkauf bei einem kanadischen Unternehmen ihren nach deutschem Recht unabdingbaren Mindestschutz bzgl. Gewährleistungsund Reklamationsrecht verlieren könnten – insbesondere bei einem Kauf bei Firmen mit Sitz in Kanada (ggf. unterschieden nach Provinzen) ohne Niederlassung in Deutschland oder der EU, und inwiefern sieht die Bundesregierung diesbezüglichen Nachbesserungsbedarf im Rahmen des Vertragstextes des CETA-Abkommens?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. September 2016

Das CETA-Abkommen ändert die geltenden Regelungen zur Anwendbarkeit von Gewährleistungsvorschriften bei grenzüberschreitenden Käufen von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht. Deshalb erkennt die Bundesregierung keinen Nachbesserungsbedarf. 5. Abgeordneter **Dr. Axel Troost**(DIE LINKE.)

Gegen wie viele Personen (bitte nach Jahren aufschlüsseln) hat die Bundesregierung in den 14 Jahren von einschließlich 1994 bis einschließlich 2007 auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) (bzw. auf Grundlage der äquivalenten früheren Gesetzesgrundlage) beschränkende (Eil-)Maßnahmen (Finanzsanktionen) erlassen, und wie oft folgten auf diese keine Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 14. September 2016

In den Jahren von 1994 bis 2007 hat die Bundesregierung auf der Grundlage der §§ 2 und 7 AWG a. F. in zwei Fällen durch Einzelverwaltungsakt und in 15 Fällen durch Allgemeinverfügung Verfügungsverbote über Vermögenswerte bestimmter Personen bzw. Organisationen angeordnet. Betroffen von den Maßnahmen waren insgesamt 242 Personen bzw. Organisationen. Bei insgesamt 24 Personen bzw. Organisationen folgten auf die Maßnahmen der Bundesregierung keine entsprechenden Einfriermaßnahmen der Europäischen Union in Form von unmittelbar geltenden EU-Verordnungen. Zu der Aufschlüsselung nach Jahren siehe nachstehende Auflistung:

Jahr	Eilmaßnahmen der Bundesregierung Anzahl der Personen/ Organisationen	keine EU-Sanktions- maßnahmen Anzahl der Personen/Organisationen
1994	keine	
1995	keine	
1996	keine	
1997	keine	
1998	keine	
1999	keine	
2000	keine	
2001	132	8
2002	40	
2003	20	16
2004	keine	
2005	keine	
2006	keine	
2007	50	

6. Abgeordneter **Dr. Axel Troost**(DIE LINKE.)

Wie hoch war die jährliche Summe der bei diesen Eilmaßnahmen sichergestellten Gelder, und wie viel dieser Beträge wurde jeweils bis heute zurückgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 14. September 2016

Für die Jahre von 1994 bis 2003 (letzte Eilmaßnahme des Jahres 2003 erfolgte im Mai) können keine Angaben über die Höhe der durch die Eilmaßnahmen betroffenen Gelder gemacht werden, da die derart eingefrorenen Gelder erst seit Juni 2003 mit Gründung des Servicezentrums Finanzsanktionen systematisch zentral bei der Deutschen Bundesbank erfasst werden.

Die im Jahr 2007 mit einem nationalen Verfügungsverbot belegten Gelder beliefen sich seinerzeit auf insgesamt 17 863 859,75 Euro, 378 338,18 US-Dollar und 505 000 Schweizer Franken. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Höhe der im Einzelfall freigegebenen Gelder.

7. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Für wie viele Euro wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Strom jeweils in den Jahren 2014 und 2015 und in den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 in die Nachbarländer exportiert, und wie hoch waren die Importkosten für die gleichen Zeiträume?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 2. September 2016

Ausweislich des Monitoringberichts 2015 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts wurde im Jahr 2014 Strom im Wert von 1 900 557 809,92 Euro exportiert und im Wert von 839 647 858,29 Euro importiert. Die Zahlen für das Jahr 2015 betragen 2 062 614 362,74 Euro für den Export und 588 323 933,24 Euro für den Import. Für den Zeitraum von Januar bis Juli 2016 liegen noch keine plausibilisierten Daten vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung im Zusammenhang mit den schätzungsweise 80 000 Flüchtlingen, die im syrisch-jordanischen Grenzgebiet bei Rukban und Hadalat, dem sogenannten "Berm", festsitzen, über die finanzielle Unterstützung von humanitärer und Entwicklungshilfe hinaus im Sinne eines Einwirkens auf die jordanische Regierung zur Grenzöffnung für syrische und irakische Schutzsuchende oder bezüglich einer Aufnahme und Neuansiedlung syrischer Flüchtlinge aus dem Berm in einem sicheren Drittstaat, insbesondere in Deutschland (Anschlussfrage auf meine Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/9595)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 14. September 2016

Über die finanzielle Unterstützung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hinaus setzt sich die Bundesregierung in bilateralen und multilateralen Gesprächen mit der jordanischen Regierung dafür ein, dass diese ihrer humanitären Verantwortung gerecht wird und unter Berücksichtigung der jordanischen Sicherheitsbedenken Schutzbedürftige aus dem "Berm" wieder aufnimmt.

Bis zur Grenzschließung am 21. Juni 2016 hatte Jordanien 2016 rund 20 000 Schutzbedürftige aus dem "Berm" aufgenommen. Insgesamt sind bei einer Gesamtbevölkerung von rund 9,5 Millionen in Jordanien derzeit über 655 000 Syrer und über 58 000 Iraker als Flüchtlinge beim Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) registriert. Im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder wurde über 42 000 syrischen Flüchtlingen aus den Nachbarländern Syriens, also auch aus Jordanien, eine Ausreise nach Deutschland ermöglicht. Im Rahmen des EU-Resettlementprogramms wurden seit Juli 2015 bislang 7 200 Personen vorwiegend aus Jordanien, dem Libanon und der Türkei in EU-Mitgliedstaaten aufgenommen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das EU-Resettlement-Verfahren in Zukunft verstetigt und ausgebaut wird.

9. Abgeordnete
Annette Groth
(DIE LINKE.)

Inwieweit spielten nach Kenntnis der Bundesregierung neben der öffentlich verkündeten Begründung, das deutsche Bildungssystem sei so hervorragend, dass eine eigene saudische Schule in Deutschland nicht nötig sei, auch die seit vielen Jahren erhobenen Vorwürfe, die König Fahad Akademie gGmbH in Bonn verbreite einen fundamentalistischen Islam, eine Rolle bei der Entscheidung der saudi-arabischen Herrschenden, die König Fahad Akademie in Bonn zu schließen und die Schaffung einer Zweigstelle in Berlin aufzugeben (www.n24.de/n24/Nachrichten/Panorama/d/9054414/saudi-arabien-gibt-schule-in-deutschland-auf.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 12. September 2016

Für die geplante Schließung der König Fahad Akademie sind der Bundesregierung keine über die in der Presse veröffentlichten hinausgehenden Gründe bekannt.

10. Abgeordnete

Annette Groth

(DIE LINKE.)

Wann soll die angekündigte Schließung der König Fahad Akademie in Bonn nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich erfolgen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 12. September 2016

Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln, die als Schulaufsichtsbehörde für die König Fahad Akademie zuständig ist, ist die Schließung der König Fahad Akademie zum Ende des laufenden Schuljahres 2016/2017 wahrscheinlich.

11. Abgeordnete

Annette Groth

(DIE LINKE.)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer in der israelischen Knesset eingebrachten Gesetzesinitiative, die – in Anlehnung an das auch von europäischen Regierungen scharf kritisierte "NGO-Gesetz" – verhindern soll, dass Zivildienst in solchen Organisationen abgeleistet wird, die mehr als 50 Prozent ihrer Fördermittel aus dem Ausland erhalten, wobei es sich insbesondere um Organisationen handelt, die der israelischen Besatzung kritisch gegenüberstehen (www.haaretz.com/israel-news/. premium-1.739296)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 9. September 2016

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Bundesregierung die Debatte in der Knesset über das sogenannte "NGO-Transparenz-Gesetz" sehr aufmerksam und kritisch verfolgt und hat ihre Kritik wiederholt hochrangig in Gesprächen deutlich gemacht.

Der in der Frage genannte Haaretz-Artikel bezieht sich auf den israelischen Zivildienst, der dem Landwirtschaftsministerium untersteht. Die Bundesregierung verfolgt besorgt die zunehmend polarisierende Debatte über die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen in Israel. In diesem Zusammenhang sieht die Bundesregierung auch die in der Frage genannte Gesetzesinitiative und wird sie weiter verfolgen.

12. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Zustand des in der Türkei inhaftierten PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan, dessen Anwälte und Angehörige beklagen, seit über einem Jahr kein Lebenszeichen von ihm zu haben, was zu einem Hungerstreik von 50 Politikerinnen und Politikern geführt hat (http://derstandard.at/2000043883264/Kurdische-Aktivisten-aus-Sorgeum-Oecalan-im-Hungerstreik), und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Behandlung Abdullah Öcalans rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen entspricht?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 14. September 2016

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Informationen zum aktuellen Gesundheitszustand und zu den Haftbedingungen des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in der Haftanstalt Imrali. Eine Delegation des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat am 28. und 29. April 2016 zuletzt die Haftanstalt Imrali besucht, um sich vor Ort über die Haftbedingungen zu informieren.

Laut CPT-Pressemitteilung vom 7. September 2016 wurden damit zusammenhängende Fragen zudem im Rahmen des Besuchs einer CPT-Delegation in der Türkei vom 29. August bis 6. September 2016 besprochen. Die Pressemitteilung ist unter www.cpt.coe.int/documents/tur/2016-09-07-eng.htm öffentlich zugänglich.

Dem Bruder des PKK-Vorsitzenden, Mehmet Öcalan, wurde am 10. September 2016 ein Besuch in der Haftanstalt Imrali gestattet, wo er ein persönliches Gespräch mit dem Inhaftierten führte. Am 12. September 2016 erklärte Mehmet Öcalan auf einer Pressekonferenz in Diyarbakır, dass sein Bruder sich in guter gesundheitlicher Verfassung befinde.

13. Abgeordneter
Tom Koenigs
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand der vom Sonderbeauftragten der Bundesregierung Ruprecht Polenz geführten Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung von Namibia, und wann sollen diese abgeschlossen sein?

14. Abgeordneter **Tom Koenigs**(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind zivilgesellschaftliche Organisationen beider Länder sowie die besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen in Namibia in diese Verhandlungen einbezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 15. September 2016

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vom 5. bis 7. September 2016 hat in Berlin die vierte Verhandlungsrunde der Sondergesandten der Bundesregierung und der Regierung von Namibia stattgefunden. Der namibischen Delegation gehörten Vertreter der besonders betroffenen Gemeinschaften und hochrangige Regierungsvertreter an. Die Verhandlungen verliefen in einer guten und konstruktiven Atmosphäre. Es ist beabsichtigt, sie in diesem Jahr in Namibia fortzusetzen mit dem Ziel, den Verhandlungsprozess in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Die Delegationen haben vereinbart, über die Gesprächsinhalte Vertraulichkeit zu bewahren.

Es handelt sich um Verhandlungen zwischen den Regierungen, an denen zivilgesellschaftliche Organisationen beider Länder nicht beteiligt sind. Wie bereits ausgeführt, nehmen auf namibischer Seite Vertreter der besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen an dem Verhandlungsprozess teil, als Mitglieder des sogenannten Technischen Komitees, das den namibischen Sondergesandten und die namibische Regierung berät. Beide Sondergesandten haben darüber hinaus in Vorbereitung der bisherigen Verhandlungsrunden Gespräche mit weiteren Vertretern von Organisationen der besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen geführt.

15. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es formelle Ersuchen der türkischen Regierung an die Bundesrepublik Deutschland zur Auslieferung türkischer Staatsangehöriger (insbesondere der sogenannten "Gülen-Bewegung, vgl. etwa www.tagesspiegel.de/politik/auslieferung-vonguelen-anhaengern-tuerkische-forderung-verstaerktspannungen-mit-deutschland/13942772.html), und wie hat die Bundesregierung vor dem Hinblick der Erfahrungen des Auslieferungsersuchens Ägyptens im Fall des Journalisten Ahme Mansur (vgl. etwa www.zeit.de/politik/deutschland/2015-06/ahmedmansur-verhaftung-bundesregierung-aegypteninterpol-widersprueche und die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 18/7920) darauf reagiert?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 14. September 2016

Der Bundesregierung sind die entsprechenden Medienberichte bekannt. Sie äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Auslieferungsersuchen ausländischer Staaten. Eingehende Ersuchen der türkischen Regierung zur Auslieferung türkischer Staatsangehöriger werden von den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften einer vertieften Einzelfallprüfung unterzogen. Die Oberlandesgerichte entscheiden über die Zulässigkeit einer Auslieferung auf Grundlage des zwischen der Türkei und Deutschland anwendbaren Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 nebst dem zweiten Zusatzprotokoll unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Auch im Rahmen der sich daran anschließenden Bewilligungsentscheidung durch die Bundesregierung erfolgt eine gründliche Einzelfallprüfung.

16. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die vergangene und bevorstehende EU-Delegationsreise in den Sudan (Teilnehmer, Agenda, Gesprächspartner), die der Kooperation beim Grenzund Migrationsmanagement dienen soll, und inwiefern kann die Bundesregierung eine Kooperation mit dem Sudan in diesem Bereich mit ihren menschenrechtlichen Ansprüchen vereinbaren angesichts der Tatsache, dass die Grenze zu Libyen von den Rapid Support Forces (RSF) gesichert wird, die sich zum Großteil aus den ehemaligen Janjaweed-Milizen zusammensetzen, die wegen ihrer Greueltaten an der Zivilbevölkerung des Sudans in Darfur ebenso wie in der Bürgerkriegsregion Süd-Kordofan gefürchtet sind (https://www.gfbv.de/de/news/kooperatioon-mitafrikas-diktatoren-fordert-hohen-preis-8187/)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 14. September 2016

Neven Mimica, EU-Kommissar für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, hat am 5. und 6. April 2016 Sudan besucht und Gespräche zur Zusammenarbeit im Bereich Flucht und Migration geführt. Kommissar Neven Mimica traf mit dem Ersten Vizepräsidenten, Bakri Hassan Salih, zusammen und führte Gespräche mit Verantwortlichen im Ministerium für Internationale Kooperation, im Außenministerium und im Innenministerium. Darüber hinaus traf er Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie europäische Botschafterinnen und Botschafter.

Kommissar Neven Mimica kündigte eine Zusammenarbeit der EU mit Sudan im Rahmen von drei Programmen an: erstens ein "Regional Development and Protection Programme" (RDPP) zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden in Ostsudan (Kassala) und Khartum, zweitens eine Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative "Better Migration Management" (BMM) zur Umsetzung des Khartum-Prozesses und drittens ein Entwicklungshilfepaket zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Ostsudan, Darfur, Südkordofan und Blauer Nil.

Als Follow-Up zu den Vereinbarungen reisten vom 29. Mai bis 2. Juni 2016 EU-Migrationsexperten zu technischen Gesprächen nach Khartum. Beteiligt waren Vertreter der EU-Kommission aus den Generaldirektionen Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GD DEVCO), Migration und Inneres (GD HOME) sowie des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD).

Nach Kenntnis der Bundesregierung findet über diese Programme keine Zusammenarbeit mit den sudanesischen "Rapid Support Forces" statt und ist auch nicht geplant. Es wird hierzu auf die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 6. September 2016 verwiesen, www.eeas.europa. eu/delegations/sudan/documents/press_corner/2016/060916.pdf.

17. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten für die am 1. September 2016 in Potsdam stattgefundene OSZE-Außenministerkonferenz (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), welche auf Einladung von Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier ausgerichtet wurde (bitte nach den Ausgaben für das kulturelle Begleitprogramm, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, Unterbringung der Delegationen, Verpflegung und Verkehrsmaßnahmen sowie Posten in ähnlicher Höhe aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 13. September 2016

Die Rechnungslegung der Veranstaltung vom 1. September 2016 ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Gesamtkosten für das informelle Treffen der OSZE-Außenminister noch nicht feststehen. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (5. September 2016) sind Kosten in Höhe von 6 354,88 Euro verbucht.

18. Abgeordneter

Omid Nouripour

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auf Bahrain hinzuwirken, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten wie Nedal Al-Salman und Enas Oun des Bahrain Center for Human Rights nicht an ihrer Ausreise aus Bahrain zu hindern, um an der 33. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats teilzunehmen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 8. September 2016

Die Bundesregierung verfolgt die Lage in Bahrain sehr aufmerksam und betrachtet die jüngsten Entwicklungen mit Sorge. Bei politischen Gesprächen werden die Menschenrechtslage und das Thema Ausreisesperre regelmäßig angesprochen und die Sorge über die aktuelle Entwicklung den Gesprächspartnern vermittelt – zuletzt gegenüber Staatssekretär Abdulla Abdullatif Abdulla.

Zur Entwicklung in Bahrain haben sich die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Bärbel Kofler, am 16. Juni 2016 sowie ein Sprecher des Auswärtigen Amts am 18. Juli 2016 geäußert und an die Regierung Bahrains appelliert, die Maßnahmen gegenüber der schiitischen Opposition zu überdenken und rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten.

19. Abgeordneter Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschlagnahme von Interview-Material der Deutschen Welle durch die türkische Regierung (siehe: http://m. spiegel.de/politik/ausland/a-1111201.html# spRedirectedFrom=www&referrrer=)?

20. Abgeordneter Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Vorgang der Beschlagnahme von Interview-Material der Deutschen Welle durch die türkische Regierung für den Fall ziehen, dass die türkische Seite das beschlagnahmte Material nicht wieder oder aber nicht mehr brauchbar herausgibt?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 14. September 2016

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ereignisse um das Interview der Deutschen Welle mit dem türkischen Sportminister Akif Cagatay Kilic sind der Bundesregierung be-

kannt und sie verfolgt diesen Vorgang sehr aufmerksam. Das Auswärtige Amt hat sich, insbesondere über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara, gegenüber der türkischen Regierung frühzeitig für eine Aufklärung des Vorfalls und die Herausgabe einbehaltener Materialien eingesetzt. Die Pressefreiheit stellt für die Bundesregierung ein hohes, nicht zu verhandelndes Gut dar.

21. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum lud die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Chile mit Reinhard Zeitner ausgerechnet einen ehemaligen Bewohner der Colonia Dignidad, der wegen Mittäterschaft bei Kindesentführung und Kindesmissbrauch der Colonia verurteilt wurde, zum Botschaftsempfang mit dem Bundespräsidenten am 13. Juli 2016 ein, sowie mit Hans Schreiber einen der Wortführer der "Täterriege, Relativierter und Vertuscher", der die juristischen Interessen der damaligen Straftäter vertritt und heute einer der Leiter des Nachfolgebetriebs der Colonia Dignidad ist (vgl. 19. Juli 2016, www.sueddeutsche.de/politik/ colonia-dignidad-peinliche-botschaft-1.3085214) -, vor dem Hintergrund, dass für die Botschaft hätte erkennbar sein müssen, welche Wirkung eine Einladung Reinhard Zeitners und Hans Schreibers auf die Opfer der Verbrechen der Colonia Dignidad haben wird, und hätte die heutige deutsche Botschaft nicht besser weitere der Opfer für die Einladung auswählen sollen angesichts der Verwicklung der damaligen deutschen Botschaft in die Verbrechen in der Colonia Dignidad, die mitschuldig wurde durch wissentliches Dulden und durch Wegsehen (so Rede des Bundesministers des Auswärtigen anlässlich der Veranstaltung Colonia Dignidad im Auswärtigen Amt am 26. April 2016)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 16. September 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 18/9295 vom 29. Juli 2016 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9261 vom 21. Juli 2016 wird hingewiesen.

Im Übrigen waren eine Reihe weiterer Personen eingeladen, die als frühere Bewohner der Colonia Dignidad dort Opfer von Verbrechen wurden, sowie Vertreter von chilenischen Menschenrechtsorganisationen, die sich für die Rechte von Verfolgten des Pinochet-Regimes einsetzen, die zum Teil auch auf dem Gelände der Colonia Dignidad gefoltert oder ermordet wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

22. Abgeordneter Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viele Asylverfahren eritreischer Staatsangehöriger im wehrfähigen Alter wurden seit Anfang des Jahres abgeschlossen (bitte nach Monaten und Verfahrensausgang aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung dies in Hinblick darauf, dass die eritreische "Diktatur alle Frauen und Männer in den Militärdienst bzw. "National Service" von unabsehbarer Dauer zwingt und bei einer Verweigerung oder Entziehung empfindliche Strafen bis hin zur langjährigen Freiheitsentziehung verhängt" (vgl. www.proasyl.de/pressemitteilung/presseerklaerung-zur-wir-schaffen-das-debatte/5. September 2016)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 14. September 2016

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat von Januar bis August 2016 über insgesamt 13 930 Asylanträge von eritreischen Staatsangehörigen entschieden. Differenzierte Angaben nach Monaten, Altersstufen und Entscheidungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Januar 2016		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	143	5	133	2	1	1	1
von 16 bis unter 18 Jahre	52	1	50	1	-	-	1
von 18 bis unter 25 Jahre	914	5	882	5	1	4	18
von 25 bis unter 30 Jahre	457	8	435	3	1	1	10
von 30 bis unter 35 Jahre	188	1	183	-	-	-	4
von 35 bis unter 40 Jahre	100	1	96	-	-	-	3
von 40 bis unter 45 Jahre	49	-	48	-	-	-	1
von 45 bis unter 50 Jahre	21	1	20	-	-	-	-
von 50 bis unter 55 Jahre	4	-	4	-	-	-	-
von 55 bis unter 60 Jahre	2	1	2	ı	1	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	2	-	2	-	-	-	-
65 Jahre und älter	2	-	2	-	-	-	-
insgesamt	1.934	22	1.857	10	1	6	38

Februar 2016		ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge					
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewäh- rung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet/ offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	161	6	149	1	1	1	3
von 16 bis unter 18 Jahre	78	-	76	1	-	-	2
von 18 bis unter 25 Jahre	1.089	7	1.024	5	-	15	38
von 25 bis unter 30 Jahre	541	4	509	2	-	3	23
von 30 bis unter 35 Jahre	224	1	213	1	-	-	10
von 35 bis unter 40 Jahre	105	1	102	1	-	-	2
von 40 bis unter 45 Jahre	55	-	52	1	-	-	3
von 45 bis unter 50 Jahre	20	1	20	ı	1	-	-
von 50 bis unter 55 Jahre	10	-	10	1	-	-	-
von 55 bis unter 60 Jahre	6	-	6	1	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	1	-	1	1	-	-	-
65 Jahre und älter	1	-	-	1	-	-	1
insgesamt	2.291	19	2.162	8	1	19	82

März 2016	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	152	2	146	3	ı	-	1
von 16 bis unter 18 Jahre	64	2	59	-	1	-	2
von 18 bis unter 25 Jahre	767	8	720	8	-	14	17
von 25 bis unter 30 Jahre	363	7	336	2	-	6	12
von 30 bis unter 35 Jahre	164	2	155	1	1	-	5
von 35 bis unter 40 Jahre	95	1	91	1	-	-	3
von 40 bis unter 45 Jahre	37	-	35	-	-	-	2
von 45 bis unter 50 Jahre	13	1	12	ı	1	1	-
von 50 bis unter 55 Jahre	2	-	2	-	-	-	-
von 55 bis unter 60 Jahre	1	-	1	-	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	1	1	-	-	-	-	-
65 Jahre und älter	6	-	6	-	-	-	-
insgesamt	1.665	24	1.563	14	2	20	42

April 2016	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	124	1	110	4	1	-	8
von 16 bis unter 18 Jahre	47	2	40	-	-	-	5
von 18 bis unter 25 Jahre	663	4	582	35	-	8	34
von 25 bis unter 30 Jahre	366	1	323	16	1	5	20
von 30 bis unter 35 Jahre	149	1	123	8	-	4	13
von 35 bis unter 40 Jahre	65	-	60	-	-	1	4
von 40 bis unter 45 Jahre	33	-	28	1	-	-	4
von 45 bis unter 50 Jahre	7	-	5	1	-	-	1
von 50 bis unter 55 Jahre	1	-	1	-	-	-	-
von 55 bis unter 60 Jahre	2	-	2	-	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	-	-	-	-	-	-	-
65 Jahre und älter	2	-	2	-	-	-	-
insgesamt	1.459	9	1.276	65	2	18	89

Mai 2016			ENTSCHEID	UNGEN übe	r Asylanträge		
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewäh- rung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	143	1	125	10	1	-	6
von 16 bis unter 18 Jahre	31	-	27	2	-	-	2
von 18 bis unter 25 Jahre	634	3	540	50	3	-	38
von 25 bis unter 30 Jahre	362	2	316	18	1	2	23
von 30 bis unter 35 Jahre	139	1	120	5	-	2	11
von 35 bis unter 40 Jahre	68	-	59	3	-	-	6
von 40 bis unter 45 Jahre	32	-	31	-	-	-	1
von 45 bis unter 50 Jahre	14	-	12	1	1	-	1
von 50 bis unter 55 Jahre	4	-	4	-	-	-	-
von 55 bis unter 60 Jahre	4	-	3	1	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	2	-	1	1	-	-	-
65 Jahre und älter	3	-	3	-	-	-	-
insgesamt	1.436	7	1.241	91	5	4	88

Juni 2016	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge							
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewäh- rung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen	
bis unter 16 Jahre	154	5	131	8	4	-	6	
von 16 bis unter 18 Jahre	83	-	73	5	-	-	5	
von 18 bis unter 25 Jahre	818	-	695	74	3	1	45	
von 25 bis unter 30 Jahre	382	1	328	23	1	1	28	
von 30 bis unter 35 Jahre	193	1	164	10	-	-	18	
von 35 bis unter 40 Jahre	81	-	69	3	1	-	8	
von 40 bis unter 45 Jahre	32	-	28	-	1	-	3	
von 45 bis unter 50 Jahre	15	-	12	3	-	-	-	
von 50 bis unter 55 Jahre	1	-	1	-	-	-	-	
von 55 bis unter 60 Jahre	1	-	1	1	-	1	-	
von 60 bis unter 65 Jahre	-	-	-	-	-	-	-	
65 Jahre und älter	1	-	-	1	-	1	1	
insgesamt	1.761	7	1.502	126	10	2	114	

Juli 2016	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge							
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsi- diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen	
bis unter 16 Jahre	150	1	118	24	-	-	7	
von 16 bis unter 18 Jahre	62	-	39	19	-	-	4	
von 18 bis unter 25 Jahre	720	1	528	144	4	1	42	
von 25 bis unter 30 Jahre	287	-	219	40	-	1	27	
von 30 bis unter 35 Jahre	133	-	99	19	1	1	13	
von 35 bis unter 40 Jahre	62	-	50	6	-	-	6	
von 40 bis unter 45 Jahre	27	-	21	5	-	-	1	
von 45 bis unter 50 Jahre	16	-	13	3	-	-	-	
von 50 bis unter 55 Jahre	7	-	5	1	-	-	1	
von 55 bis unter 60 Jahre	1	-	1	1	-	-	-	
von 60 bis unter 65 Jahre	2	-	2	-	-	-	-	
65 Jahre und älter	2	-	2	1	-	-	-	
insgesamt	1.469	2	1.097	261	5	3	101	

August 2016			ENTSCHEID	UNGEN übe	r Asylanträge		
	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	188	-	121	63	-	-	4
von 16 bis unter 18 Jahre	58	-	41	12	-	-	5
von 18 bis unter 25 Jahre	956	-	627	261	1	1	66
von 25 bis unter 30 Jahre	412	1	269	92	-	1	49
von 30 bis unter 35 Jahre	179	-	126	31	-	-	22
von 35 bis unter 40 Jahre	58	-	46	3	-	-	9
von 40 bis unter 45 Jahre	29	-	25	2	-	-	2
von 45 bis unter 50 Jahre	10	-	5	3	-	-	2
von 50 bis unter 55 Jahre	9	-	3	2	-	-	4
von 55 bis unter 60 Jahre	3	-	1	2	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	3	-	2	-	1	-	-
65 Jahre und älter	1	-	1	-	-	-	-
insgesamt	1.906	1	1.267	471	2	2	163

Jan-Aug	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
2016*	insge- samt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Aner- kennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Fest- stellung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet / offens. unbe- gründet)	sonstige Verfah- rens- erledi- gungen
bis unter 16 Jahre	1.217	21	1.036	116	7	1	36
von 16 bis unter 18 Jahre	475	5	405	38	1	-	26
von 18 bis unter 25 Jahre	6.557	24	5.613	584	11	43	282
von 25 bis unter 30 Jahre	3.175	22	2.748	196	3	19	187
von 30 bis unter 35 Jahre	1.374	6	1.192	74	2	7	93
von 35 bis unter 40 Jahre	636	2	577	15	1	1	40
von 40 bis unter 45 Jahre	293	-	269	8	1	-	15
von 45 bis unter 50 Jahre	116	2	99	11	-	-	4
von 50 bis unter 55 Jahre	38	-	30	3	-	-	5
von 55 bis unter 60 Jahre	20	-	17	3	-	-	-
von 60 bis unter 65 Jahre	11	1	8	1	1	-	-
65 Jahre und älter	18	-	16	-	-	-	2
insgesamt	13.930	83	12.010	1.049	27	71	690

^{*} Hinweis: die Monatswerte enthalten keine nachträglichen Berichtigungen. Diese sind nur in den kumulierten Gesamtwerten des Zeitraumes Jan. bis Jul. 2016 enthalten. Deshalb weichen ggf. addierte Monatswerte von den tatsächlichen Gesamtwerten ab.

Die Entscheidung über einen Asylantrag und damit über die Zuerkennung eines Schutzstatus trifft das BAMF stets nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Bei der Entscheidung werden die zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisse herangezogen.

23. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern israelische Geheimdienste auch in der Bundesrepublik Deutschland gegen Akteurinnen und Akteure der Kampagne "Boycott, Divestment and Sanctions" (BDS) ermitteln oder vorgehen, wie es der Geheimdienstexperte Yossi Melman in der israelischen Zeitung "Maariv" beschreibt (www.maariv.co.il/landedpages/printarticle.aspx? id=555835) und dabei von "black ops" spricht, innerhalb derer die israelische Regierung auch im Ausland mit Cyberangriffen, Diffamierung, Verfolgung und Bedrohung auf die BDS-Kampagne "wie eine militärische Bedrohung" reagiert, und inwiefern wurden Angehörige von Behörden oder Ministerien der Bundesregierung in der Vergangenheit von der israelischen Regierung auf inoffiziellem oder offiziellem Weg ersucht, die BDS-Kampagne nicht zu unterstützen oder sogar gegen diese vorzugehen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. September 2016

Der Bundesregierung liegen über Aktivitäten israelischer Geheimdienste in Deutschland im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Die ablehnende Haltung der israelischen Regierung hinsichtlich "Boycott, Divestment and Sanctions" ist der Bundesregierung aus Gesprächen mit israelischen Regierungsvertretern bekannt.

24. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Genügt nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand eines aufgrund alter Rechtslage rechtmäßig bereits erfolgten Umzugs anerkannter Flüchtlinge in angemessenen Wohnraum in einem von der Wohnsitzauflage abweichenden Bundesland für sich genommen bereits für die Annahme eines Härtefalls nach § 12a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Integrationsgesetzes zu Ziffer 13, Bundestagsdrucksache 18/8883), oder müssen zusätzliche Umstände im Einzelfall hinzukommen (gegebenenfalls bitte Umstände ausführen), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, um den infolge der rückwirkenden Anwendung der Neuregelung des § 12a AufenthG bereits eingetretenen erheblichen Verunsicherungen (wegen Umzugsaufforderungen, Leistungseinstellungen, vgl. z. B. www. caritas-essen.de/aktuelles/presse/absurd-undkontraproduktiv-bc47e470-c854-4077-88db-bad 0f69ceafe) zügig entgegenzuwirken, insbesondere auch mit Blick auf die zum Teil mit betroffenen Kinder (die am Wohnort zur Kita oder in die Schule gehen), und weil eine rückwirkende Durchsetzung der Wohnsitzauflage bei bereits erfolgtem Umzug in angemessenen Wohnraum nicht mit einer besseren Integration der Betroffenen begründet werden kann, wie es völker- und unionsrechtlich aber erforderlich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. September 2016

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch die Ausgestaltung der Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 2 bis 4 AufenthG als "kann"-Regelung und die Verpflichtung zur Aufhebung der Wohnsitzbindung auf Antrag des Betroffenen nach § 12a Absatz 5 AufenthG in den dort genannten Fällen sichergestellt ist, dass auch die Belange derjenigen angemessen berücksichtigt werden können, die bereits von dem bisher bestehenden Recht auf freie Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben und nunmehr unter die Stichtagsregelung nach § 12a Absatz 7 AufenthG fallen.

Die Umsetzung der Wohnsitzregelung obliegt allein den Ländern. Dazu gehört auch die Anwendung der Härtefallregelung in § 12a Absatz 5 AufenthG.

25. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen leben jeweils in den drei Planungszonen des nuklearen Katastrophenschutzes Zentral-, Mittel- und Außenzone (mit den Radien 5, 20 und 100 Kilometer) um die Atomkraftwerksstandorte Brokdorf, Emsland, Grohnde, Philippsburg, Neckarwestheim, Isar und Grundremmingen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. September 2016

Zur Beantwortung der Frage wird die als Anlage beigefügte Auswertung vorgelegt, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt wurde.

		Radius um	Anzahl Personer	in Planungszonen	
Bundesland	Standort	Kernkraftwerk in Kilometern	Deutschland	Anrainerstaat(en)	
		100	6.296.000		
SH	Brokdorf	20	144.000		
		5	4.000		
		100	5.114.000	277.000 (NLD)	
NI	Emsland	20	192.000		
		5	16.000	-	
	/	100	7.127.000	₹ .	
NI	Grohnde	20	188.000		
		5	12.000		
		100	11.389.000	867.000 (FRA)	
BW	Philippsburg	20	619.000	. •	
		5	28.000	-	
		100	9.889.000	82.000 (FRA)	
BW	Neckarwestheim	20	730.000		
		5	38.000	•	
	,	100	C 704 000	214.000 (AUT);	
ВУ	lann	100	5.704.000	12.000 (CZE)	
	Isar	20	210.000		
		5	11.000	•	
		100	8.208.000	•	
BY	Gundremmingen	20	198.000	*	
		5	13.000		

Erläuterungen/Hinweise: Datenquellen Fachdaten: Bundesamt f. Strahlenschutz (Standorte Kernkraftwerke): DESTATIS (Zensus 2011, 100m-Rasterdatensatz); EUROSTAT (Zensus 2011, 1.000 m-Vektordatensatz). Die Bevölkerungszahlen sind jeweils auf 1 000 aufgerundet. In den Planungszonen 100 km und 20 km sind die Anwohner der jeweils kleineren Zonen mit inbegriffen. Die Analyse berücksichtigt nicht die Unterschiede zwischen Tag- und Nachtbevölkerung oder Pendlerbewegungen. Kenntnisse zur tatsächlichen Aufenthaltsbevölkerung liegen nicht vor.

26. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher konkreten polizeilichen Ermittlungserfolge (bitte entsprechende Fallzahlen angeben) ist folgende Aussage aus dem vom Bundesministerium des Innern am 11. August 2016 veröffentlichten 16-seitigen Sachstand zur Inneren Sicherheit getroffen worden: "Tathintergründe und Netzwerkstrukturen können wir inzwischen durch die Wiedereinführung der sog. Vorratsdatenspeicherung besser aufklären.", und wie steht diese Aussage im Zusammenhang mit dem Stand der Umsetzung hinsichtlich der durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in § 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelten Verpflichtung der Telekommunikationsunternehmen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 13. September 2016

Verkehrsdaten sind ein wichtiges Hilfsmittel für die staatlichen Behörden bei der Aufklärung schwerer Straftaten und bei der Gefahrenabwehr.

Durch die neue Gesetzeslage sind die strukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, Tathintergründe und Netzwerkstrukturen besser aufklären zu können. Die Speicherdauer war bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich und reichte von sehr wenigen Tagen bis zu vielen Monaten. Es war daher vom Zufall abhängig, ob Verkehrsdaten zum Zeitpunkt der Anfrage noch vorhanden waren oder nicht. Dies führte zu Lücken bei der Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr und konnte im Einzelfall dazu führen, dass strafrechtliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben, weil weitere Ermittlungsansätze nicht vorhanden sind. Durch das "Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten" wurden daher in § 113b TKG insbesondere bundeseinheitliche Fristen für die Speicherung verschiedener Daten eingeführt. Für die Erfüllung der Speicherungsverpflichtung der Diensteanbieter nach dem TKG ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Das o. g. Gesetz hat in § 150 Absatz 13 TKG festgelegt, dass die Speicherungsverpflichtung von Verkehrsdaten nach § 113b TKG spätestens 18 Monate nach der Verkündung des Gesetzes (also am 1. Juli 2017) zu erfüllen ist.

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die nach § 113b TKG Verpflichteten als auch die weiteren beteiligten Stellen – Bundesnetzagentur, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – die gesetzlichen Vorgaben nicht ohne weiteres kurzfristig umsetzen können, sondern es hierzu bestimmter technischer, organisatorischer oder sonstiger (Vorbereitungs-)Maßnahmen bedarf. Statistiken über die konkreten polizeilichen Ermittlungserfolge durch die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung liegen daher bislang nicht vor.

27. Abgeordnete Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wann hat der Bundesnachrichtendienst mit Blick auf die konstant hohe Anschlagsgefahr erstmals gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf die innenpolitische Bedeutung seiner Erkenntnisse über die Nähe der Regierung der Türkei beziehungsweise des Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan zu islamistischen Gruppierungen (vgl. Tagesschau vom 16. August 2016, "Türkei "Aktionsplattform' für Islamisten", www.tagesschau.de/inland/tuerkei-619.html) hingewiesen, und welche Schlussfolgerungen zog das BfV daraus für seine Bewertungen hinsichtlich islamistischer und/oder salafistischer Gruppen in Deutschland?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 15. September 2016

Die Frage stellt einen Zusammenhang her zwischen der Sicherheitslage in Deutschland und Medieninformationen über den Inhalt einer dem Deutschen Bundestag als Verschlusssache vorliegenden Unterlage. Einen solchen Zusammenhang trägt die dem Deutschen Bundestag vorliegende Verschlusssache jedoch ausdrücklich nicht.

Ungeachtet dessen fließen Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes grundsätzlich in die kontinuierliche Bewertung der Sicherheitslage durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ein, sofern diese einen Bezug nach Deutschland aufweisen.

28. Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung ziehen, nachdem aus dem aktuellen Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2015 (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2015-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund. html:jsessionid=DBF4E8E45EBB5C93560B660 E0121EB5F.1_cid294?nn=1694502) hervorgeht, dass ca. 50 000 Menschen trotz Verpflichtung keine Integrationskurse beginnen können, und hat die Bundesregierung darüber Kenntnisse, warum diese Menschen nicht an den Integrationskursen teilnehmen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 12. September 2016

Bei der Integrationskursgeschäftsstatistik 2015 handelt es sich um eine Jahresstatistik, in der die einzelnen Kennzahlen für das Kalenderjahr dargestellt werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung einer Berechtigung und dem Kursbeginn liegt immer eine zeitliche Differenz, da zunächst eine Anmeldung beim Kursträger und eine Kurszusammenstellung/Kursplanung beim Kursträger erfolgen müssen. Ein Berechtigter, der seine Berechtigung erst am Ende des Jahres 2015 erhalten hat, wird daher im Regelfall nicht als Teilnehmer in der Statistik des Jahres 2015 geführt werden, sondern erst in der Integrationskursgeschäftsstatistik des Folgejahres. In den letzten drei Monaten des Jahres 2015 wurden mehr als 86 000 neue Teilnahmeberechtigungen bzw. -verpflichtungen erteilt, die vielfach erst im Jahr 2016 zu einer Kursteilnahme geführt haben dürften. Aus der Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2015 kann daher nicht abgeleitet werden, dass ca. 50 000 Menschen trotz Verpflichtung keine Integrationskurse beginnen konnten.

Der Bundesregierung liegen keine datenbasierten Erkenntnisse darüber vor, warum Verpflichtete im Jahr 2015 keinen Kurs begonnen haben. Um die Inanspruchnahmequote zu verbessern und den Zeitraum zwischen Verpflichtung und Anmeldung bei einem Integrationskursträger zu verkürzen, sind die Jobcenter durch fachliche Weisung seit dem 22. August 2016 angewiesen, verpflichtete Kunden aufzufordern, sich unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen bei einem zugelassenen Integrationskursträger anzumelden.

29. Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie plant die Bundesregierung, nach der Verabschiedung des Integrationsgesetzes und der damit verbundenen Wohnsitzauflage qualitativ hochwertige Integrationskurse auch in regionalen Gegenden zeitnah zu organisieren und anzubieten, um die Integration der Geflüchteten zu erleichtern, und hat die Bundesregierung darüber hinaus Kenntnisse, wie lange die Wartezeiten für einen Integrationskurs aktuell sind?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 12. September 2016

Die Bundesregierung unternimmt gemeinsam mit dem BAMF alle Anstrengungen, qualitativ hochwertige Integrationskursangebote flächendeckend und zeitnah zu realisieren. Allerdings ist noch nicht abzusehen, wie die Regelungen zur Wohnsitzauflage, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 geltendes Recht sind, durch die Länder umgesetzt werden. Daher kann auch noch nicht prognostiziert werden, ob bzw. inwieweit es einen zusätzlichen Bedarf an Integrationskursen in regionalen Gegenden geben wird.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 der Integrationskursverordnung sollen Integrationskurse nicht später als sechs Wochen nach der Kursanmeldung beginnen. Diese Frist betrug bisher drei Monate und ist durch die Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 gerade erst auf sechs Wochen verkürzt worden. Die Bundesregierung hat ein hohes Interesse daran, auch im ländlichen Bereich potenziellen Kursteilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Anmeldung den Beginn eines Integrationskurses zu ermöglichen.

Derzeit erhebt das BAMF aktuelle Daten zu Wartezeiten für Integrationskurse im ländlichen Raum; konkrete Erkenntnisse liegen noch nicht vor. Das BAMF geht davon aus, dass sich die Wartezeiten ab Anmeldung für einen Integrationskurs in fast allen Bundesländern mittlerweile verkürzt haben und sich in Zukunft weiter verkürzen werden.

30. Abgeordneter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregie-Dr. Gerhard Schick rung, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte bundesgesetzliche Regelung der längerfristigen Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten umzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode, S. 145), und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Verfassungsmäßigkeit der landesgesetzlichen Regelung in § 12c des (Hamburgischen) Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur polizeilichen Begleitung (HmbGVBI. Nr. 5 vom 31. Januar 2014, S. 34) im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. September 2016

Möglichkeiten der Regelung der längerfristigen Observation entlassener Sicherungsverwahrter wurden in den Jahren 2013 und 2014 sowohl in der Innenministerkonferenz als auch in der Justizministerkonferenz erörtert. Unter Berücksichtigung dieser Erörterungen hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, dass Regelungen in den polizeirechtlichen Landesgesetzen vorzugswürdig sind. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung zurzeit keinen Handlungsbedarf.

31. Abgeordneter **Johannes** Singhammer (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung vor dem Hintergrund aktueller Medienberichte (u. a. WELT AM SONNTAG vom 11. September 2016) Fälle bekannt, dass Asylbewerber aus bestimmten Gründen, u. a. wegen Urlaub, Reisen in ihre jeweiligen Herkunftsländer unternehmen, und wenn ja, um wie viele Fälle aus welchen Herkunftsländern handelt es sich?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 16. September 2016

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu Fällen vor, in denen Asylbewerber aus bestimmten Gründen, u. a. wegen Urlaub, Reisen in ihre jeweiligen Herkunftsländer unternehmen. Eine Statistik zur Anzahl von Aus- und Einreisen durch Asylbewerber wird nicht geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

32. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Auf welche Daten können Strafverfolgungsbehörden inzwischen zugreifen, auf die sie vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten am 18. Dezember 2015 noch nicht zugreifen konnten, und ist es Telekommunikationsunternehmen derzeit erlaubt, Daten länger, als zu Abrechnungszwecken nötig, zu speichern, auch wenn über den Anforderungskatalog nach § 113f Absatz 1 Satz 2 noch nicht endgültig entschieden wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. September 2016

Im Rahmen der Verkehrsdatenerhebung konnten die Strafverfolgungsbehörden vor Einführung des o. g. Gesetzes lediglich Verkehrsdaten erheben, die durch die Telekommunikationsanbieter zu geschäftlichen Zwecken gespeichert wurden. Rechtsgrundlage für die Speicherung zu geschäftlichen Zwecken ist § 96 des TKG.

Der durch das o. g. Gesetz neu geregelte § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden ergänzend, Verkehrsdaten zu erheben, die aufgrund der ebenfalls neu geregelten §§ 113a ff. TKG gespeichert wurden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich schon seit dem 18. Dezember 2015, setzt allerdings voraus, dass die Telekommunikationsanbieter auch bereits jetzt Verkehrsdaten auf Basis der §§ 113a ff. TKG speichern.

Erlaubt wäre dies den Telekommunikationsanbietern nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 150 Absatz 13 TKG bestimmt, dass die Speicherpflicht nach den §§ 113b bis 113e und 113g TKG "spätestens" ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen ist) grundsätzlich bereits heute.

Allerdings erfordert der vom Gesetz geforderte besonders hohe Standard der Datensicherheit und Datenqualität eine komplexe technische Implementierung der Anforderungen, die vor dem 1. Juli 2017 praktisch nicht geleistet werden kann, da der Anforderungskatalog nach § 113f Absatz 1 Satz 2 TKG noch nicht veröffentlicht wurde.

Der für Teil 7 des Telekommunikationsgesetzes zuständigen Bundesnetzagentur ist kein Fall bekannt, in dem Daten bereits nach den neuen TKG-Vorschriften gespeichert werden.

33. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung angesichts des Hypes um Pokémon GO (sieben Millionen Deutsche spielen) sowie des gleichzeitig mangelnden Datenschutzes (der zu einer Abmahnung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. führte, auf welche das Unternehmen bisher sehr passiv reagiert (siehe: www.vzbv.de/pressemitteilung/ vzbv-mahnt-entwickler-von-pokemon-go-ab) Handlungsbedarf, das Gespräch mit dem Softwareanbieter zu suchen, um Millionen von Verbraucherinnen und Verbrauchern besser zu schützen, und existiert aus Sicht der Bundesregierung bei Sponsoring des Augmented-Reality-Spiels (aktuell beispielsweise durch McDonalds in Japan, wo es in Filialen gesonderte Arenen für das Spiel geben soll (siehe https://netzpolitik.org/ 2016/pokemon-go-kassiert-sponsoringeinnahmenvon-mcdonalds-und-abmahnungen-vonverbraucherschuetzern) ausreichender Rechtsschutz für die Verbraucherinnen und Verbraucher (bitte die aus Sicht der Bundesregierung relevanten Paragrafen darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 9. September 2016

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Entwicklungen auf den digitalen Märkten. Auf der Kabinettsklausur in Meseberg im Mai 2016 hat die Bundesregierung ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass nur, wenn in Internet und digitaler Welt die Verbraucherrechte gewahrt werden und Schutz und Sicherheit gewährleistet sind, die Verbraucherinnen und Verbraucher den digitalen Diensten vertrauen und so die Digitalisierung mit ihren vielen Chancen und Möglichkeiten gelingt. Zentrale Anliegen der Bundesregierung sind dabei die Stärkung der Selbstbestimmung und der Datensouveränität, umfassende und verständliche Verbraucherinformationen sowie Sicherheit im Netz. Hinsichtlich der Verbesserung des Verbraucher- und Datenschutzes bei Spiele-Apps wie Pokémon GO führt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit intensive Gespräche mit wichtigen Stakeholdern zum Thema Best-Practice bei Apps. An den Gesprächen nehmen App-Store-Anbieter, App-Entwickler und App-Tester sowie Verbraucher-, Daten- und Jugendschützer teil. Die jüngst im Unterlassungsklagengesetz erfolgte Erweiterung der Befugnisse von Verbraucherschutzverbänden bei Datenschutzverstößen stellt eine Verbesserung bei der Durchsetzung kollektiver Verbraucherschutzinteressen dar – gerade auch im Bereich digitaler Angebote.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die in der zitierten Pressemitteilung in Japan durchgeführten Sponsoring-Modelle vor. Ebenso ist nicht bekannt, ob solche Werbepartnerschaften auch in Deutschland eingesetzt werden.

34. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie betrachtet die Bundesregierung die Tatsache, dass Personen Pokémon GO laut dem Verbraucherzentrale Bundesverband unter anderem praktisch nicht anonym spielen können und Daten an Dritte weitergegeben werden können (siehe www.vzbv.de/pressemitteilung/vzbv-mahntentwickler-von-pokemon-go-ab), und was unternimmt die Bundesregierung dagegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 9. September 2016

Die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung regelt über das eingeführte Marktortprinzip eindeutiger als bisher, dass Anbieter aus Drittstaaten, die betroffenen Personen in der Europäischen Union Waren oder Dienstleitungen entgeltlich oder unentgeltlich anbieten, dem europäischen Datenschutzrecht unterfallen. Wenn eine Spiele-App personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern verarbeitet und auch an Dritte weitergibt, sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass die Einwilligung zur Datenverarbeitung auf freiwilliger Entscheidung beruht und die Nutzerinnen und Nutzer über alle Umstände der Datenverarbeitung informiert werden. Dabei könnte eine Freiwilligkeit der Datenpreisgabe fraglich sein, wenn sie für Verbraucherinnen und Verbraucher – z. B. wegen der Marktdominanz eines Anbieters – praktisch alternativlos ist. Die Prüfung, ob die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten werden, obliegt den unabhängigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden, die dann im Bedarfsfall aufsichtlich tätig werden können. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist Wahlfreiheit ein wichtiges Ziel und dementsprechend sollte Nutzerinnen und Nutzer auch eine anonyme Nutzung von Apps – gegebenenfalls gegen Zahlung eines Preises – möglich sein.

35. Abgeordneter Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.) Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung gegenüber den in der Presse erhobenen Vorwürfen, Bundesjustizminister Heiko Maas habe im Zusammenhang mit der Entlassung von Generalbundesanwalt Harald Range 2015 gelogen (siehe www.spiegel.de/politik/deutschland/heiko-maasvermerk-der-bundesanwaltschaft-belastet-maasa-1110621.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. September 2016

Wie aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4. August 2015 ersichtlich, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

"Nicht zutreffend ist der vom Generalbundesanwalt Range heute, 4. August 2015, vermittelte Eindruck, dass das BMJV am Montag, 3. August 2015, nach Kenntnis der vorläufigen Bewertung eines externen Gutachters eine Anweisung erteilt hat, den Gutachtenauftrag zurückzuziehen.

Richtig ist vielmehr, dass bereits am vergangenen Freitag, 31. Juli 2015, mit dem Generalbundesanwalt Range die Rücknahme des Gutachtenauftrags gemeinsam verabredet war, und zwar ohne Kenntnis des möglichen Inhalts des Gutachtens."

36. Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE.)

Wie viele Akten und Quellenmeldungen sind dem Generalbundesanwalt für das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat inzwischen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zum Komplex mitgeteilt bzw. übergeben worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 21 und 22 auf Bundestagsdrucksache 18/8191; bitte nach Daten der Akten und Quellenmeldungen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. September 2016

Das BfV hat mit Schreiben vom 4. Juli 2016 dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) bislang absprachegemäß tabellarische Inhaltsübersichten zu 14 relevanten Akten mit insgesamt mindestens 3 100 Aktenstücken übersandt. Diese werden zurzeit durch das Bayerische Landeskriminalamt ausgewertet. Tabellarische Inhaltsübersichten zu weiteren 21 relevanten Akten werden derzeit erstellt und dem GBA demnächst zur Verfügung gestellt.

37. Abgeordnete Martina Renner (DIE LINKE.)

Sind dem GBA für das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat die Identitäten sämtlicher V-Personen des BfV, des Bundesnachrichtendienstes und der Landesämter für Verfassungsschutz mitgeteilt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. September 2016

Die Offenbarung der Identität von V-Personen war bisher nicht Gegenstand von Anfragen des GBA. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 21 und 22 vom 7. April 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/8191 verwiesen.

38. Abgeordneter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Regelungen des Änderungsvorschlags zu Dr. Gerhard Schick § 104 der Insolvenzordnung (InsO) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind direkt oder sinngemäß durch Unternehmen, Verbände oder sonstige Behördenexterne verfasst oder angeregt worden (bitte nach Absatz/Satz/Halbsatz/Variante nebst Art der Mitwirkung und Namen der Mitwirkenden auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 12. September 2016

Die Regelungen des Änderungsvorschlags zu § 104 InsO sind veranlasst durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (IX ZR 314/14). Mit diesem wurden die im Finanzmarkt gängigen Rahmenverträge zur Abwicklung von Finanzmarktgeschäften für unwirksam erklärt, soweit sie Rechtsfolgen vorsehen, die von § 104 Absatz 2 und 3 InsO abweichen.

Wegen der Bedeutung der von dem Urteil betroffenen Rahmenverträge für die Finanzmarkt- und -aufsichtspraxis haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch am Tag der Urteilsverkündung erklärt, dass sie unmittelbar gesetzgeberische Maßnahmen für eine kurzfristige Klarstellung oder Präzisierung der betroffenen Vorschriften des Insolvenzrechts auf den Weg bringen werden, wenn eine nähere Prüfung ergeben sollte, dass das Urteil über den Einzelfall hinaus Auswirkungen auf die Akzeptanz der Rahmenverträge im Markt und von Aufsichtsbehörden hat. Am selben Tag hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Allgemeinverfügung erlassen, welche die Parteien von Rahmenverträgen, die deutschem Insolvenzrecht unterliegen, dazu verpflichtet, die Verträge ungeachtet des Urteils des Bundesgerichtshofs vereinbarungsgemäß abzuwickeln. Eine Allgemeinverfügung kann von Gesetzes wegen nur befristet ergehen. Die am 9. Juni 2016 erlassene Allgemeinverfügung ist daher bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Da das Urteil nach Einschätzung der Bankenaufsichtsbehörden geeignet ist, die Akzeptanz der betroffenen Rahmenverträge im Markt und von Aufsichtsbehörden zu beeinträchtigen, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als das für das Insolvenzrecht federführende Ressort in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und unter Beteiligung der Bankenaufsicht den Regelungsvorschlag für die Änderung des § 104 InsO erarbeitet. Der Regelungsvorschlag wurde nicht durch ein Unternehmen, einen Verband oder einen sonstigen Behördenexternen verfasst. Er beruht auf den Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden und enthält Klarstellungen, welche gewährleisten sollen, dass die für die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung erforderlichen Klauseln der betroffenen Rahmenverträge wirksam und insolvenzfest vereinbart werden können. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen lagen dabei, wie bei Gesetzgebungsverfahren üblich, Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden vor, in denen Änderungen des § 104 InsO angeregt wurden. Den Unternehmen, Verbänden und sonstigen behördenexternen Personen wurde mit der Veröffentlichung des Regelungsvorschlags am 26. Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen können alsbald auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden. Sie werden im Zuge der weiteren Arbeiten an dem Vorschlag berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

39. Abgeordneter Klaus Brähmig (CDU/CSU)

Mit welchen geeigneten Maßnahmen will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Stabilitätskriterien für die Europäische Währungsunion eingehalten werden und die Politik schuldenfinanzierter Konjunkturprogramme, die gerade in Südeuropa wieder gefordert wird (www.wallstreet-online.de/nachricht/8893539-verschuldung-konjunkturprogramme-rasantesschuldenwachstum-abkehr-sparpolitik-gefaehrdetstabilitaet-eurozone) sich nicht durchsetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. September 2016

Aufgrund der Erfahrungen der Finanzkrise wurde das finanzpolitische Regelwerk der Eurozone deutlich ausgebaut, u. a. durch das Six-Pack und das Two-Pack. Die Bundesregierung setzt sich in den europäischen Gremien beständig dafür ein, dass die Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes eingehalten werden. Zu diesem Regelwerk gehört auch die Schuldenabbauregel, deren effektive Umsetzung vor dem Hintergrund überhöhter Schuldenstände in vielen Mitgliedstaaten eine hohe Bedeutung zukommt. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes beinhalten ausreichende Flexibilität, um den Mitgliedstaaten eine angemessene Reaktion auf konjunkturelle Entwicklungen zu ermöglichen.

40. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Wie stellt sich die Bundesregierung zur anhaltenden Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Altersvorsorge- und Sicherungssysteme wie Lebensversicherungen, aber auch die Pensionsfonds der Bundesländer für ihre Beamten krisensicher zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. September 2016

Das derzeitige Niedrigzinsumfeld resultiert aus verschiedenen Entwicklungen. Dazu gehören weltweit hohe Ersparnisse, die nach Anlagemöglichkeiten suchen, sowie ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein vieler Anleger gerade auch in Deutschland. Insbesondere ist aber die expansive Geldpolitik der wichtigen Zentralbanken weltweit für die niedrigen Zinsen verantwortlich. Vorrangiges Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) ist es nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Preisniveaustabilität im Euroraum zu sichern. Die aktuell sehr niedrige Inflationsrate in der Eurozone soll wieder in Richtung des Zielwertes von unter aber nahe 2 Prozent in der mittleren Frist gebracht werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) gehören dabei die unabhängige Festlegung und Ausführung der Geldpolitik. Der EZB-Rat legt diese Geldpolitik fest, zu der unter anderem Beschlüsse zu den Leitzinssätzen gehören. Bei Wahrnehmung der ihr durch die Verträge übertragenen Aufgaben darf die EZB weder Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten entgegennehmen noch durch Regierungen der Mitgliedstaaten beeinflusst werden (Artikel 130 AEUV). Daran ist auch die Bundesregierung gebunden.

Die expansiv ausgerichtete Geldpolitik der unabhängigen EZB stützt zwar neben ihrer Fokussierung auf die Sicherung der Preisstabilität Konjunktur und öffentliche Haushalte in der Eurozone. Zugleich hat die anhaltende Niedrigzinspolitik Auswirkungen auf die Finanzmarktakteure. Unter anderem wird die Ertragssituation in den Fällen belastet, wenn Unternehmen wie Lebensversicherungen langfristige Zahlungsversprechen abgegeben haben. Die Bundesregierung hat daher bereits entschlossen gehandelt und Gegenmaßnahmen ergriffen. Hervorzuheben ist das im August 2014 in Kraft getretene Lebensversicherungsreformgesetz. Dieses enthält ein ausgewogenes Maßnahmenpaket, bei dem alle am Versicherungsgeschäft Beteiligten einen Beitrag leisten, um die Erfüllbarkeit der garantierten Leistungen gegenüber den Versicherungsnehmern auch in der Zukunft sicherzustellen. Zuvor war bereits im Jahr 2011 die Zinszusatzreserve eingeführt worden. In den seitens der Länder (und des Bundes) für ihre Beamten eingerichteten Versorgungsrücklagen und -fonds wird jeweils in eigener Zuständigkeit über die anzuwendenden Anlagestrategien entschieden.

41. Abgeordneter Klaus Brähmig (CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass deutsche Sicherungssysteme beispielsweise der Volksbanken nicht für angeschlagene Privatbanken haften, und inwieweit ist sich die Bundesregierung über die Auswirkung einer solchen Haftung bewusst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 13. September 2016

Mit Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie (Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes im Juli 2015) konnten die etablierten Strukturen der deutschen Einlagensicherung und damit das deutsche Drei-Säulen-System beibehalten und gestärkt werden. Neben den beiden Entschädigungseinrichtungen, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), konnten die Institutssicherungssysteme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. (DSGV) und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR Institutssicherung GmbH) als Einlagensicherungssysteme anerkannt werden. Eine gegenseitige Einstandspflicht der Systeme untereinander ist weder in der oben genannten Richtlinie noch im deutschen Umsetzungsgesetz vorgesehen.

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission im November 2015 einen Rechtsetzungsvorschlag für die Schaffung eines Europäischen Einlagenversicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme – EDIS) vorgelegt, der unter anderem den Aufbau eines gemeinschaftlichen Fonds für alle Banken in der Bankenunion vorsieht. Diesem Vorhaben hat sich die Bundesregierung von Anfang an klar entgegengestellt. Jetzt geht es vielmehr darum, die Risiken im Bankenbereich weiter zu reduzieren. Das hat auch der Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) kürzlich bestätigt: Politische Verhandlungen zu einer weiteren Risikoteilung sollen erst beginnen, wenn ausreichende Fortschritte bei der Reduzierung von Bankrisiken erzielt wurden.

42. Abgeordnete Caren Lay (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung dem Land Berlin signalisiert hat, dass es das sogenannte Dragoner-Areal in Berlin-Kreuzberg kaufen darf (Berliner Zeitung vom 30. August 2016: "SPD geht auf Distanz zu Finanzminister Schäuble"; www.berliner-zeitung.de/24670454), und wenn nicht, welche konkreten nächsten Schritte plant die Bundesregierung bei der Rückabwicklung des bestehenden Vertrags über den Verkauf des Dragoner-Areals?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. September 2016

Die Willensbildung der Beteiligten über die aus den Entscheidungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates zum sogenannten "Dragoner-Areal" zu ziehenden Konsequenzen ist noch nicht abgeschlossen.

43. Abgeordnete Lisa Paus (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Änderung der Bundeshaushaltsordnung, wie im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen (DER TAGESSPIEGEL vom 21. August 2016), weiterhin Gegenstand der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über die Finanzierung der Flüchtlingsintegration in den Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. September 2016

Die im Referentenentwurf vorgesehenen haushaltsrechtlichen Regelungen sollen in einem eigenständigen Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

44. Abgeordnete Lisa Paus (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wirkt sich die Einstufung des Dragoner-Areals als Sanierungsgebiet durch den Berliner Senat nach Ansicht der Bundesregierung auf das schwebende Verkaufsverfahren aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 9. September 2016

Die Prüfung des Beschlusses des Berliner Senats vom 5. Juli 2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friedrichshain-Kreuzberg-Rathausblock, in dem u. a. das "Dragoner-Areal" gelegen ist, dauert an. Im Übrigen ist die Willensbildung der Beteiligten über die aus den Entscheidungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates zum sogenannten "Dragoner-Areal" zu ziehenden Konsequenzen noch nicht abgeschlossen.

45. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung trotz des akuten Mangels an günstigem Wohnraum in den meisten Städten das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) noch nicht mit einer Öffnungsklausel versehen, die über die betriebswirtschaftliche Beurteilung von Kaufangeboten für Liegenschaften auch eine Berücksichtigung wohnungspolitischer und städtebaulicher Ziele ausdrücklich zulässt, und wann plant die Bundesregierung, eine solche Gesetzesänderung vorzuschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 9. September 2016

Die Bundesregierung hat zu entsprechenden Vorschlägen, das BImAG zu ändern, bereits ausführlich Stellung genommen und sich eindeutig positioniert (Bundestagsdrucksache 17/10334, S. 8 ff.). Darüber hinaus war dieses Anliegen auch Gegenstand des Antrages Ihrer Fraktion auf Bundestagsdrucksache 18/3044, der nach seiner Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 98. Sitzung entsprechend der Beschlussempfehlung des Haushaltsauschusses des Deutschen Bundestages abgelehnt wurde. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die auf den Haushaltsvermerk Nummer 60.3 bei Titel 121 01 im Einzelplan 60 Kapitel 6004 gestützte Verbilligungsrichtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften zur Nutzung für lokale Infrastruktureinrichtungen ohne überregionale Bedeutung sowie zur Beseitigung städtebaulicher Missstände nach § 136 des Baugesetzbuchs bereits zulässt. Zudem eröffnet § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für den Haushaltsgesetzgeber eine ausreichende Flexibilität, sodass es einer Änderung des BImAG nicht bedarf.

46. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf zur Novellierung der Erbschaftsteuer dahingehend überprüft, ob er gegen das EU-Beihilferecht verstößt, und wenn nicht, warum hat keine Überprüfung stattgefunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. September 2016

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nach intensiven Beratungen am 24. Juni 2016 beschlossen. Nach Einbringung des Gesetzes in den Deutschen Bundestag ist dem Deutschen Bundestag und seinen Organen die weitere Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens abschließend vorbehalten.

47. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie viele Beschwerden im Rahmen des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters (Anzeigen nach dem Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Saarland registriert, und in welchen Städten im Saarland sitzen die zehn Berater mit den meisten Beschwerden (bitte jeweils die Zahl der Beschwerden angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. September 2016

Vom 1. November 2012 bis einschließlich zum 1. September 2016 zeigten Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 34d Absatz 1 Satz 4 WpHG insgesamt 171 Beschwerden an, zu denen eine Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstige Organisationseinheit im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 4 WpHG angegeben wurde oder ermittelbar war, deren Ort im Saarland liegt.

Die zehn Anlageberaterinnen oder Anlageberater mit den meisten Beschwerden verteilen sich auf Städte im Saarland wie folgt:

Anzahl Beschwerden pro Anlageberaterin/ Anlageberater	Stadt	Anzahl jeweils betroffene Anlageberaterinnen/ Anlageberater
8	Saarbrücken	1
4	Saarbrücken	1
3	Dillingen	1
	Neunkirchen	1
	St. Ingbert	1
2	Blieskastel	1
	Dillingen	1
	Eppelborn	1
	Homburg	2
	Lebach	1
	Nonnweiler	1
	Saarbrücken	4
	Saarlouis	2

Die vorstehende Übersicht führt insgesamt 18 Anlageberaterinnen oder Anlageberater auf, da allein 13 Anlageberaterinnen oder Anlageberater mit jeweils zwei Beschwerden gemeldet wurden.

48. Abgeordneter **Dr. Axel Troost**(DIE LINKE.)

Welche steuerlichen Mindereinnahmen (volle Jahreswirkung) würden sich nach Schätzung der Bundesregierung ergeben, wenn der geltende Einkommensteuertarif dahingehend modifiziert wird, dass die Grenzbelastung bei dem Tarifeckwert von 13 669 Euro (zu versteuerndes Einkommen) auf 20 Prozent abgesenkt wird und der bisherige Tarifeckwert (zu versteuerndes Einkommen), der den Beginn der ersten Proportionalzone markiert, von 53 666 Euro auf 60 000 Euro erhöht wird (bitte differenziert nach Steuergläubigern und Steuerarten angeben), und wie teilen sich die steuerlichen Entlastungen auf die Einkommensdezile der Steuerpflichtigen auf (bitte Entlastungen pro Dezil darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. September 2016

Die hypothetischen Steuermindereinnahmen durch das zur Berechnung vorgelegte Modell des Einkommensteuertarifs würde für das Jahr 2017 schätzungsweise rd. 26,4 Mrd. Euro jährlich betragen. Davon würden auf den Bund rd. 12 Mrd. Euro, auf die Länder rd. 10,7 Mrd. Euro und auf die Gemeinden 3,8 Mrd. Euro entfallen.

Die Verteilung der steuerlichen Entlastungen auf die Einkommensdezile ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Dezil (nachdem Gesamt-	Tarifänderung
betrag der Einkünfte)	Steuerminder-
	einnahmen
	(in Mio. Euro)
1 (unterstes)	10
2	45
3	155
4	655
5	1.250
6	1.980
7	2.860
8	4.000
9	5.820
10 (oberstes)	9.650
Summe*	26.430

^{*} Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

49. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche steuerliche Entlastung (volle Jahreswirkung) pro Einkommensdezil würde nach Schätzung der Bundesregierung entstehen, wenn der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) von derzeit 1 000 Euro auf 2 000 Euro angehoben würde (bitte Anzahl der Steuerpflichtigen mit Entlastung pro Dezil angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. September 2016

Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG von 1 000 Euro auf 2 000 Euro im Jahr 2017 würde zu Steuermindereinnahmen von rd. 6,4 Mrd. Euro jährlich führen.

Die Verteilung der Entlastungen und die Anzahl der entlasteten Steuerpflichtigen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Dezil (nach dem	Erhöhung des Arbeit	nehmer-Pauschbetrags
Gesamtbetrag der Einkünfte)	Steuerminder- einnahmen (in Mio. Euro)	Entlastete Steuerpflichtige (in Mio. Euro)
1 (unterstes)	15	385
2	85	995
3	335	2.190
4	475	2.140
5	575	2.450
6	715	2.630
7	810	2.720
8	930	2.740
9	1.150	2.900
10 (oberstes)	1.300	2.770
Summe*	6.380	21.920

^{*} Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

50. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Warum sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Oktober 2013, IV C 5 – S 2334/13/10001) Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers nicht als Sachbezüge, die auch unter die Freigrenze von 44 Euro pro Monat fallen können, zu qualifizieren, und inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung auch Beiträge des Arbeitgebers zu einer betrieblichen Zusatzkrankenversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nicht als solche Sachbezüge zu behandeln (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. September 2016

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Unerheblich ist, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Einnahmen gewährt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV 1990). Zum Arbeitslohn gehören daher auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherungsleistungen, § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 LStDV 1990).

Nach bundeseinheitlicher Rechtsauffassung der Finanzverwaltung stellt der Arbeitgeber – wirtschaftlich betrachtet – dem Arbeitnehmer Barmittel zur Verfügung, die der Arbeitnehmer zum Zweck seiner Beitragszahlung für die Zukunftssicherung verwendet, so dass eine Qualifizierung als Barlohn gerechtfertigt ist.

51. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Auf welche Gesamthöhe an beantragten Steuererstattungen belaufen sich die beim Bundeszentralamt für Steuern von ausländischen Investmentfonds gestellten Anträge auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer, und welche Maßnahmen wurden seit der Bemerkung des Bundesrechnungshofes hierzu vom 20. April 2016 (Bundestagsdrucksache 18/8100) unternommen, um die bisher nicht bearbeiteten Erstattungsanträge einer abschließenden Bearbeitung zuzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. September 2016

Zuständig für die Bearbeitung der von ausländischen Investmentfonds unter Berufung auf Unionsrecht gestellten Anträge auf Steuererstattung sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Finanzämter. Allerdings liegen auch beim Bundeszentralamt für Steuern entsprechende Anträge ausländischer Investmentfonds vor. Seit Januar 2015 wurden beim Bundeszentralamt für Steuern unter Berufung auf Unionsrecht 2 445 Anträge ausländischer Fonds registriert. Die Gesamthöhe dieser beantragten Steuererstattungen beläuft sich auf rund 317 Mio. Euro.

Zur Klärung der Unionsrechtslage werden derzeit Musterverfahren vorbereitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

52. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Was waren die Hintergründe für die nach mir vorliegenden Informationen in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) beauftragte Erstellung eines Gutachtens über Ghettos bzw. Lager in Transnistrien (Überarbeitung der Ghettoliste), und welche Orte, an denen zwischen 1942 und 1944 deportierte rumänische Roma zwangsweise untergebracht worden waren und die bisher als Ghettos im Sinne des ZRBG anerkannt worden sind, werden jetzt nicht mehr als Ghettos anerkannt und Anträge nach dem ZRBG entsprechend abgelehnt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. September 2016

Ein Gutachten über Ghettos für Roma in Transnistrien wurde im Zusammenhang mit der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie), im Auftrag des für diese Richtlinie zuständigen Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erstellt, um weitere historische Erkenntnisse über die Verfolgung und Inhaftierung von Roma in Transnistrien zu gewinnen, insbesondere mit Blick auf die dortige Ghettoisierung und die Ghettobedingungen im Einzelnen. Auch für die Renten nach dem ZRBG ist Voraussetzung, dass die Beschäftigung in einem Ghetto ausgeübt wurde und keine Zwangsarbeit war.

Über die im Sinne der Anerkennungsrichtlinie beziehungsweise des ZRBG als Ghetto anerkannten Orte wird vom BMF und der für die Zahlung der Renten nach dem ZRBG zuständigen Deutschen Rentenversicherung eine gemeinsame Ghettoliste geführt, die entsprechend den weiteren historischen Erkenntnissen laufend aktualisiert wird.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten muss bei einigen in der gemeinsamen Ghettoliste aufgeführten Orten davon ausgegangen werden, dass in den dortigen Ghettos in der Regel keine Roma zwangsweise untergebracht waren. Die Orte können der beigefügten Übersicht entnommen werden. Aufgrund des Gutachtens konnten weitere Orte in Transnistrien als Ghettos anerkannt werden. Diese Orte werden in die gemeinsame Ghettoliste aufgenommen werden.

Ort:	Bezirk:	Kreis:
Ancekrac (Ancekrak, Antschekrak)	Oceacov	Oceacov
Berezovca (Berezovka, Berezowka, Berezopca, Berezobca)	Berezovca	
Birzula (heute: Kotowsk)	Rabnita	Birzula
Bobric (Bobrik)	Golta	Liubasevca
Carlovca (Karlowka, Karlovka)	Oceacov	Varvarovca
Crasneanca (Crasnai, Krasnoje, Krasnoye, Krasnenkoye, Krasnenkoe, Krasnenchi, Crasneni, Crasnenchi)	Golta	Crivoi Oziero
Crivoi Oziero (Crivoi Ozero, Krivoje Osero, Krivoye Ozero, Kriwoe Ozero)	Golta	Crivoi Oziero
Crusinovca	Balta	Bersad
Domanovca (Domanevca, Domanewka, Domanevka, Domaniovca, Demonopca)	Golta	Domanovca
Golta (heute: Perwomaisk)	Golta	Golta
Liubasevca (Lubasevca, Lubaschewka, Lubasovka, Lyubashevka, Liubasovca)	Golta	Liubasevca
Moldavca (Moldovca)	Golta	Domanovca
Mostovoi (Mostowoj, Mostovoye)	Berezovca	Mostovoi
Oceacov (Oceakow)	Oceacov	Oceacov
Oniscovo (Oniscova)	Golta	Crivoi Oziero
Poznanca	Golta	Liubasevca
Secretarca	Golta	Crivoi Oziero
Sevcenco (Schewtschenko)	Golta	Domanovca
Sirova	Golta	Crivoi Oziero
Sluserevo (Sljusarovo)	Balta	Savrani
Stanislavcic (Stanischlawtschik, Stanislavchik)	Golta	Crivoi Oziero
Suha-Balca (Schuka Balka, Sukha Balka, Suhaia-Balca)	Berezovca	Vaselinovo
Sumovca	Balta	Bersad
Tridubi (Trei Dube; Triduby)	Golta	Crivoi Oziero
Trihati (Trihoti, Trihachi, Trihatca)	Oceacov	Varvarovca
Vradievca (Vradijevka, Vradiovca, Vradievka, Vrabiovca, Vladiopca)	Golta	Vradievca

53. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Sind Meldeaufforderungen vom Jobcenter zur Widerspruchserörterung mit Sanktionsdrohung nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vereinbar (www.njuuz.de/beitrag35738.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. September 2016

§ 59 SGB II regelt die Meldepflicht in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Danach sind die Vorschriften zur allgemeinen Meldepflicht nach § 309 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend anzuwenden. Es gelten die in § 309 Absatz 2 SGB III geregelten Meldezwecke. Nach Nummer 4 der Vorschrift kann die Aufforderung zur Meldung zum Zweck der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren erfolgen. Das Leistungsverfahren betrifft in einem umfassenden Sinne alle im SGB III bzw. SGB II geregelten Ansprüche. Entsprechend dem für § 61 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geltenden Begriffsverständnis sind hiermit alle Entscheidungen gemeint, die der Leistungsträger "auf dem Weg bis zur Verwirklichung des Leistungszwecks treffen muss" (vgl. BSGE 76, 16 – 28). Nach dem Wortlaut der Norm beschränkt sich die Mitwirkungspflicht nicht auf Fragen, die nur für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistung Bedeutung haben. Zu Entscheidungen im Leistungsverfahren gehören nicht nur verwaltungsverfahrensrechtliche Entscheidungen zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und die Entscheidung über das subjektive Recht auf eine Sozialleistung, sondern auch alle weiteren Entscheidungen über Einwendungen, Einreden und über die Art und Weise der Leistungserbringung (BSGE 76, 16 - 28). Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Erörterung eines Widerspruchs dem gesetzlichen Meldezweck dient und die entsprechende Meldeaufforderung eine sanktionsbewehrte Meldepflicht begründet.

54. Abgeordneter
Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 die Ausgaben des privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von Einpersonenhaushalten ohne SGB II-/XII-Empfänger, die kein zusätzliches Erwerbseinkommen bezogen haben, für die untersten 20 Prozent der nach ihrem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, und welche Höhe der Regelbedarfe ergäbe sich für Einpersonenhaushalte aus der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2013, wenn den Berechnungen nicht die unteren 15 Prozent, sondern die unteren 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte bei sonst identischem Vorgehen zur Bestimmung regelbedarfsrelevanter Ausgaben - als Referenzgruppe zu Grunde gelegt würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2016

Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zu den Konsumausgaben der in der Fragestellung genannten 20 Prozent der Einpersonenhaushalte liegen der Bundesregierung nicht vor.

55. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie viele Kinder und Jugendliche waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets pro Jahr jeweils berechtigt, entsprechende Leistungen in Anspruch zu nehmen (bitte nach Gruppen von Anspruchsberechtigten aufschlüsseln), und wie viele Kinder und Jugendliche haben in diesem Zeitraum pro Jahr jeweils tatsächlich Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. September 2016

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Grundsicherungsstatistik SGB II über Berechtigte auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT nach § 28 SGB II). Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung der Leistungsgewährung bei BuT in Bezug auf die Form der Leistungsbereitstellung (Geld- oder Sachleistung, Gutscheine, Kartensysteme etc.) sowie in Hinblick auf die ausführenden Träger ist die Grundsicherungsstatistik in diesem Bereich weiterhin eine Statistik im Aufbau mit Datenlücken und Untererfassungen. Die verfügbaren und sinnvoll nutzbaren Daten werden monatlich veröffentlicht (Bildung und Teilhabe - Deutschland mit Ländern und Kreisen), gestaffelt nach Altersgruppen und Leistungsarten BuT auf Ebene der Kreise und als Summen der Länder und des Bundes. Als Folge von Datenlücken auf regionaler Ebene sind allerdings die Summen auf Ebene der Länder und des Bundes unterzeichnet. Ein verlässliches Hochrechnungsverfahren ist in dem Bereich der BuT-Berichterstattung noch nicht möglich. Die Interpretierbarkeit der Ergebnisse aus der Statistik zu Berechtigten auf Leistungen nach BuT ist daher stark an die Datenverfügbarkeit gebunden. Die Datenverfügbarkeit ist monatlich neu zu bewerten. Aus diesen Gründen werden derzeit keine Zeitreihen oder elaborierteren Messkonzepte ("Jahresanwesenheiten") eingesetzt. Dies ist im Methodenbericht (Statistik zu Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, September 2015) zur Einführung der Berichterstattung beschrieben.

Danach wurde im Februar 2016 rund 1 144 000 (im März 2016 rd. 525 000; im April 2016 rd. 518 000) SGB-II-Leistungsberechtigten unter 25 Jahren der Anspruch auf mindestens eine Leistung im Bereich BuT dem Grund nach gewährt ("bewilligt").

Im Februar besteht die Besonderheit, dass – genauso wie im August – Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket) bewilligt werden. Daher sind die Bewilligungszahlen für BuT insgesamt in diesen Monaten deutlich höher als in den übrigen Monaten des Jahres.

Aufgrund der spezifischen Leistungsgewährungsformen zu BuT sind statistisch ausschließlich festgestellte Bedarfe und rechnerische Leistungsansprüche zugänglich. Daten über "tatsächlich" in Anspruch genommene BuT-Leistungen (Zahlungsansprüche oder "Auszahlungen") sind statistisch nicht verfügbar. Eine ausführliche Darstellung der Messlogiken und Grenzen der statistischen Messung sind im Methodenbericht (Statistik zu Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, September 2015) sowie in Kurzform auch in den methodischen Hinweisen der monatlichen Tabellenberichte beschrieben.

56. Abgeordnete Sabine Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.)

Wie hoch lagen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit Einführung des Bildungsund Teilhabepakets jeweils die Ausgaben für entsprechende bewilligte Leistungen (bitte insgesamt sowie pro Kind bzw. Jugendlichem, dem Leistungen bewilligt wurden angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. September 2016

Gemäß § 46 Absatz 8 SGB II ermitteln die Länder die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und teilen diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Die von den Ländern gemeldeten Ausgaben belaufen sich für das Jahr 2012 auf 433,4 Mio. Euro, für das Jahr 2013 auf 483,4 Mio. Euro, für das Jahr 2014 auf 531,1 Mio. Euro und für das Jahr 2015 auf 569,5 Mio. Euro. Im Einführungsjahr 2011 wurden keine Ausgaben gemeldet.

Im Rahmen der Statistik zu Einnahmen und Ausgaben im SGB II (https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Einnahmen-Ausgaben/Einnahmen-Ausgabenstatistik/Einnahmen-Ausgabenstatistik-Nav.html) werden die Haushaltsmeldungen der Träger zu Ausgaben für BuT-Leistungen aufbereitet. Die bereitgestellten Daten haben keinen Bezug zu einzelnen Personen oder Bedarfsgemeinschaften und können nicht weiter nach Leistungsarten differenziert werden. Sie werden jährlich berichtet. Sie enthalten allerdings ebenfalls Datenlücken, so dass die Berichterstattung diese als nachrichtliche Größe auf regionaler Ebene der Jobcenter ausweist und keine Summierung auf Landes- oder Bundesebene vornimmt.

57. Abgeordnete Sabine Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten vier statistisch erfassten Jahren die verschiedenen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) jeweils bewilligt (bitte nach Leistungsart aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. September 2016

Siehe Antwort zu Frage 55.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

58. Abgeordneter **Hermann Färber**(CDU/CSU)

Für welche Anwendungen und Kulturen stehen die im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) vorgesehenen mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung, und für welche stehen nur zwei, eine oder gar keine Wirkstoffgruppe zur Verfügung (bitte einzeln aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 15. September 2016

Aufgrund der Vielzahl der aktuell im Pflanzenschutz relevanten Anwendungsgebiete (mehrere Tausend Kultur-Schadorganismus-Kombinationen) sowie des Fehlens von automatisierten Auswertungsverfahren liegt die gewünschte Auswertung derzeit leider nicht vor. NAP sieht vor, das genannte Ziel bis zum Jahr 2023 zu erreichen.

Unabhängig davon werden die Bestrebungen zur Unterstützung der Arbeiten an Lückenindikationen bei Bund und Ländern sowie auf EU-Ebene weiterhin intensiv unterstützt. So läuft sehr erfolgreich das Verbundvorhaben Lückenindikationen, das die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lückenindikationen unterstützt.

Der Aktionsplan "Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau" sowie das "Bund-Länder-Programm zum Schließen von Indikationslücken im Pflanzenschutz" sind Elemente des NAP und werden weiterhin konsequent umgesetzt.

Deutschland gehört zudem gemeinsam mit Frankreich und den Niederlanden und der Europäischen Kommission zu den Unterstützern der neu eingerichteten EU-Koordinierungsstelle für Lückenindikationen.

Alle Aktivitäten sollen gemeinsam dazu beitragen, das bis 2023 gesteckte Ziel zu erreichen.

59. Abgeordneter Marcus Held (SPD)

Wie viele Fachgespräche wurden seit April 2015 zum Thema Kirschessigfliege seitens der Bundesregierung geführt, und zu welchen Ergebnissen führten diese hinsichtlich eines besseren Schutzes des heimischen Obst- und Weinbaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. September 2016

Seit April 2015 wurden drei Fachgespräche durchgeführt. Einige Mitglieder des Deutschen Bundestages haben auch an den Gesprächen teilgenommen. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages wurde über die Ergebnisse der Gespräche informiert.

Das Protokoll des letzten Gesprächs am 21. Juli 2016 befindet sich in Vorbereitung.

In den Gesprächen wurde jeweils die Bekämpfungsstrategie mit den Behörden des Bundes und der Länder sowie betroffenen Verbänden besprochen. Gegenstand der Gespräche waren auch nichtchemische Alternativen, z. B. Einnetzung, oder Sicherstellung des Bienenschutzes. Diese Gespräche waren auch Grundlage für Entscheidungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über Notfallzulassungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die maßgeblich zum Schutz des Obstbaus und des Weinbaus vor Schäden durch die Kirschessigfliege beigetragen haben (www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/02_Genehmigungen/psm_ZugelPSM_genehmigungen_node.html).

60. Abgeordnete **Bärbel Höhn**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gesetzes- und Verordnungsvorschläge plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in dieser Legislaturperiode noch einzubringen/zu verabschieden (bitte Zeitplan angeben), und für welche federführend im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angesiedelten Gesetzes- und Verordnungsvorschläge muss in den kommenden zwölf Monaten noch eine Einigung mit dem BMEL erzielt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 9. September 2016

Die Agenda der Bundesregierung für diese Wahlperiode ergibt sich insbesondere aus dem Koalitionsvertrag. Die Bundesregierung unterrichtet die Öffentlichkeit und die Fraktionen des Deutschen Bundestages fortlaufend über Gesetz- und Verordnungsentwürfe gemäß den §§ 25, 48 und 62 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Auch die Beteiligung anderer Ressorts ergibt sich aus der GGO, insbesondere aus § 45 Absatz 1 GGO. Die Terminierung der Entwürfe der Bundesregierung in den Parlamentsgremien obliegt der Entscheidung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

61. Abgeordneter
Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gibt es einen Zeitplan für die Einführung eines staatlichen Tierwohllabels in dieser Legislaturperiode (bitte Datum für Verkündigung und Umsetzungsbeginn angeben), und kann der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, zusagen, dass noch in der laufenden Legislaturperiode ein staatliches Tierwohllabel umgesetzt und realisiert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 14. September 2016

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft befindet sich derzeit in der Entwicklungsphase eines freiwilligen staatlichen Tierwohllabels für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden. Ziel ist es, die betroffenen Kreise frühzeitig und aktiv in den Entwicklungsprozess des Labels einzubeziehen und auf Basis eines möglichst breiten Konsenses innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette Kriterien zu entwickeln, die zukunfts- und entwicklungsfähig sind. Erst nach Abschluss dieses Prozesses können konkrete Angaben zum weiteren Zeitplan gemacht werden.

62. Abgeordneter
Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der derzeitige Stand des Verfahrens bezüglich der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung (Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen) mit Stand vom 16. Dezember 2015 und des Düngegesetzes (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften) mit Stand vom 18. Dezember 2015, und wann werden die Verordnung und das Gesetz in Kraft treten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 16. September 2016

Der Verordnungsentwurf der Novelle der Düngeverordnung wurde bei der EU-Kommission nach der EU-Richtlinie 2015/1535 notifiziert. Das Notifizierungsverfahren zum aktuellen Entwurf der Düngeverordnung ist vorbehaltlich wesentlicher Änderungen im weiteren Verordnungsgebungsverfahren inzwischen formal abgeschlossen. Der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Novelle der Düngeverordnung erstellte Umweltbericht wird voraussichtlich in der nächsten Woche veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nach einer einmonatigen Auslegungsfrist können andere betroffene Behörden und die betroffene Öffentlichkeit zum Verordnungsentwurf und zum Umweltbericht noch während eines weiteren Monats Stellung nehmen. Im Anschluss werden die übermittelten Stellungnahmen geprüft und gegebenenfalls erforderliche Änderungen am Entwurf der Novelle der Düngeverordnung vorgenommen. Danach ist die Ressortabstimmung des gegebenenfalls zu überarbeitenden Entwurfs der Novelle der Düngeverordnung vorgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Düngegesetzes wurde am 19. Juli 2016 bei der EU-Kommission nach der EU-Richtlinie 2015/1535 notifiziert. Derzeit läuft bis zum 20. Oktober 2016 die dreimonatige Stillhaltefrist, in der andere Mitgliedstaaten und die EU-Kommission zum Gesetzentwurf Stellung nehmen können.

Die Behandlung der Düngeverordnung im Bundesrat soll in derselben Plenarsitzung erfolgen wie der zweite Durchgang zur Änderung des Düngegesetzes und die Verabschiedung des gemeinsam von Bayern und Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebrachten Entwurfs für eine Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stichwort JGS-Anlagen, JGS – Jauche, Gülle und Sickersaft).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern erhalten Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen des Air Policings im Baltikum, der NATO Force Integration Units oder der NATO Enhanced Forward Presence im Baltikum eingesetzt werden, eine finanzielle Zulage, und inwiefern werden ihnen aufgrund ihrer langen Abwesenheit von zu Hause weitere Leistungen, wie etwa Heimatflüge oder zusätzlicher Urlaub, gewährt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 15. September 2016

Bei allgemeinen Verwendungen im Ausland besteht ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge nach Maßgabe der §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), sofern die Verwendungsdauer im Ausland drei Monate überschreitet. Zu den Auslandsdienstbezügen gehört der Auslandszuschlag, der die durch die Verwendung im Ausland entstehenden materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgilt und zusätzlich zum laufenden monatlichen Gehalt gezahlt wird.

Die in der Frage genannten Verwendungen sind keine besonderen Auslandsverwendungen im Sinne des § 56 BBesG, sodass kein Anspruch auf einen Auslandsverwendungszuschlag besteht.

Einzelheiten zu den finanziellen Leistungen und zu zusätzlichen Urlaubsansprüchen sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bereich der Auslandsbesoldung wird im Bundesministerium der Verteidigung aufgrund eigener Erkenntnisse mit dem Ziel einer Vereinfachung und Verbesserung im Rahmen des Auftrages des Verteidigungsausschusses (Ausschussdrucksache 18(12)522) zur Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Gehaltsstruktur für die Bundeswehr untersucht.

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Brauksiepe 1880020-V477 vom 15. September 2016

Finanzielle Leistungen und Urlaub im Rahmen von Air Policing Baltikum, enhanced Forward Presence und NATO Force Integration Units

Signal Si	Austantus Brown Walter (§ 56 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 52 ff. Bundesbesoldungsgesetz, Auslandszuschlag und Mietzuschuss)	Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung)	Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; Erschwerniszulagenverordnung)	(Heimaturlaubsverordnung)
Air Policing Baltikum Estland	Nein, da Voraussetzungen des § 56 Bundesbesoldungsgesetz nicht erfüllt sind.	Ja, sofern Verwendung von mehr als drei Monaten Dauer. Auslandszuschlag abhängig von Besoldungsgruppe zwischen 1216 Euro und 3074 Euro monatlich zusätzlich zum Grundgehalt.	Auslandstagegeld, sofem keine Auslandsdienstbezüge, dann Auslandstrennungsgeld in Höhe von 22 Euro. Reisebeihilfe, für je drei Monate Trennung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (auch Flugreisen).	Gewährung wie im Inland. Ausnahme: Bei Bezug von Auslandsdienstbezügen keine Erschwerniszulagen "Dienst zu ungünstigen Zeiten" und	Keine zusätzlichen Urlaubstage, da an den Dienstorten keine besonders schwierigen Le- bens- und Arbeitsbedingun- gen.
enhanced Forward Presence Litauen	Nein, da Voraussetzungen des § 56 Bundesbesoldungsgesetz nicht erfüllt sind.	sofern Verwendung von mehr als drei Monaten Dauer. Auslandszuschlag abhängig von Besoldungsgruppe zwischen 1216 Euro und 3074 Euro monatlich zusätzlich zum Grundgehalt.¹	Auslandstagegeld, sofern keine Auslandsdienstbezüge, dann Auslandstrennungsgeld in Höhe von 20 Euro. Reisebeihilfe, für je drei Monate Trennung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (auch Flugreisen).	Gewährung wie im Inland. Ausnahme: Bei Bezug von Auslandsdienstbezügen keine Erschwerniszulagen "Dienst zu ungünstigen Zeiten" und	Keine zusätzlichen Urlaubstage, da an den Dienstorten keine besonders schwierigen Le- bens- und Arbeitsbedingun- gen.
tion Units tion Units Estland Lettland Litauen	Nein, da Voraussetzungen des § 56 Bundesbesoldungsgesetz nicht erfüllt sind.	da Versetzung an einen ausländischen Dienstort von mehr als drei Monaten Dauer. Auslandszuschlag abhängig von Besoldungsgruppe zwischen 1216 Euro und 3074 Euro monatlich zusätzlich zum Grundgehalt. Erhöhung um 40 % für Ehegatten oder Lebensparther und 22 deru Festbetrag je Kind. Mietzuschuss für Anmietung einer Wohnung am ausländischen Dienst-	Auslandstagegeld Ggf. Reisebeihiffe, für je drei Monate dienstlich bedingter Trennung bei Nichtzusage oder einge- schränkter Zusage der Umzugskosten- vergütung bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (auch Flugreisen).	Gewährung wie im Inland. Ausnahme: Bei Bezug von Auslandsdienstbezügen keine Erschwerniszulagen "Dienst zu ungünstigen Zeiten" und "Dienst zu wechselnden Zeiten."	Keine zusätzlichen Urlaubstage, da an den Dienstorten keine besonders schwierigen Le- bens- und Arbeitsbedingun- gen.

¹ Ggf. Kürzung um bis zu 30 Prozent bei unentgeltlicher Unterkunft und Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.

64. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen im Alter von 17 Jahren haben im Jahr 2016 ihren militärischen Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele Personen waren zu ihrer Einplanung 17 Jahre alt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 15. September 2016

Im Jahr 2016 wurden bislang (Stand: 12. September 2016) 1 199 Personen im Alter von 17 Jahren für eine militärische Laufbahn in der Bundeswehr eingeplant. 1 195 Personen im Alter von 17 Jahren haben im relevanten Zeitraum (1. Januar bis 12. September 2016) ihren Dienst tatsächlich angetreten.

65. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Sind die Voraussetzungen dafür, dass die Operation SOPHIA mit der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Schulung der libyschen Küstenwache und Marine auf Hoher See beginnen kann (Ratsdok.-Nr. 11725/16), nach Einschätzung der Bundesregierung vollständig erfüllt besonders im Hinblick auf die "die Qualifikation und Auswahl der Auszubildenden" (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 21 und 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Zu den Risiken des internationalen Engagements in Libyen, Bundestagsdrucksache 18/9116; bitte Bewertung der Bundesregierung hinsichtlich "Qualifikation und Auswahl" ausführen), beziehungsweise welche anderen Gründe haben die Bundesregierung bewogen, im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) der Europäischen Union (EU) dem Beginn der erweiterten Mission zuzustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 13. September 2016

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Juli 2016 beschlossen, das Mandat von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA zu verlängern und um zwei neue Aufgaben zu erweitern. Dies ist zum einen die Ausbildung der dem libyschen Präsidialrat und der Einheitsregierung unterstehenden libyschen Küstenwache und zum anderen die Durchsetzung des VN-Waffenembargos auf der Grundlage der Resolution 2292 (2016) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Unterbindung von Waffenschmuggel von und nach Libyen.

Der Rat für Auswärtige Beziehungen hat am 20. Juni 2016 – auch auf Bitte der Bundesregierung hin – festgelegt, dass kein Automatismus erfolgt, sondern dass das PSK der EU über das Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen zum eigentlichen Beginn der neuen Aufgaben entscheiden muss.

Nach einigen Wochen der Vorbereitung und intensiver Gespräche der EU, insbesondere von Vertretern der EU-Operation SOPHIA mit der libyschen Einheitsregierung und der Küstenwache, konnte das PSK am 30. August 2016 den Beginn der beiden neuen Aufgaben beschließen.

In enger Abstimmung mit anderen europäischen und internationalen Akteuren, insbesondere der United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL), der zivilen European Union Border Assistance Mission (EUBAM) in Libyen, Europol und Frontex, und in Zusammenarbeit mit der technischen Expertenkommission der libyschen Einheitsregierung wurden Ausbildungsinhalte, Auswahlkriterien und Auswahlprozess sowie weitere logistische und operative Einzelheiten geklärt. Ferner wurde am 23. August 2016 zwischen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und der libyschen Küstenwache das für den Beginn der Ausbildung erforderliche "Memorandum of Understanding" (MoU) unterzeichnet.

Die libyschen Auszubildenden müssen seit mindestens zwei Jahren Angehörige der libyschen Küstenwache oder Marine sein und sich verpflichten, für mindestens zwei weitere Jahre im Dienst zu verbleiben, ein einwandfreies Führungszeugnis aufweisen und dürfen nicht an Kampfhandlungen gegen die Revolution des 17. Februar beteiligt gewesen sein. Kandidaten, die die Auswahl- und Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen oder sich im Rahmen der Ausbildung unangemessen verhalten, können jederzeit abgelehnt werden oder müssen die Ausbildung abbrechen.

Die libysche Küstenwache übermittelt derzeit alle entsprechenden Informationen an die Operation, die diese anschließend zusammen mit Europol, UNSMIL sowie verschiedenen Mitgliedstaaten auswerten und überprüfen wird.

Die Auswahlkriterien und der Auswahlprozess sind aus Sicht der Bundesregierung ausreichend auf die Sicherung von Eignung und Qualität angelegt. Deshalb hat die Bundesregierung am 30. August 2016 im PSK dem Beginn der Zusatzaufgaben zugestimmt. Die Bundesregierung wird weiterhin den Auswahlprozess eng begleiten und kontinuierlich überprüfen, ob die in diesem Rahmen getroffene Auswahl zu der erwünschten und benötigten Qualität der Auszubildenden führt. Der Kommandeur von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA hat auch auf unser Betreiben hin zugesagt, das EU-Militärkomitee noch vor Ausbildungsbeginn über die Ergebnisse des Auswahlprozesses zu informieren.

Die durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA geplante Ausbildung soll die Funktionsfähigkeit der Küstenwache durch die Verbesserung der Qualifikation des Personals erhöhen und ist Teil des Bemühens um die Stärkung der libyschen Einheitsregierung und der staatlichen Strukturen insgesamt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

66. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung das Modellprojekt "Schwangerschaft und Flucht", das aktuell ausschließlich mit dem Bundesverband donum vitae zur Förderung des menschlichen Lebens e. V. durchgeführt wird, auf andere Beratungsstellen auszuweiten und damit ebenfalls konfessionell ungebundene Beratungsangebote einzubeziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 9. September 2016

Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob für geflüchtete schwangere Frauen über das am 1. Mai 2016 gestartete dreijährige Modellprojekt "Schwangerschaft und Flucht" des donum-vitae-Bundesverbandes hinaus weitere Unterstützungsmöglichkeiten gefördert werden sollten, um das Hilfeangebot weiter zu verbessern. In diese Überlegungen bezieht sie die Frage nach der Notwendigkeit auch nichtkonfessioneller Angebote mit ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

67. Abgeordneter Matthias W. Birkwald (DIE LINKE.)

Ist die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Hilfsmitteln, die während einer stationären Maßnahme verordnet und den Patientinnen und Patienten zur Mitnahme in ihre häusliche Umgebung abgegeben werden, bereits in den entsprechenden Fallpauschalen eingepreist, und wäre eine Klarstellung – etwa im Rahmen der Gesetzgebung des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes – sinnvoll, um die Zuständigkeit der Kostenübernahme entweder durch die Krankenkassen oder die Krankenhäuser zu klären und so Auseinandersetzungen zwischen diesen Parteien zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 12. September 2016

Welche Leistungen im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu erbringen sind, richtet sich grundsätzlich nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach umfasst die Krankenhausbehandlung auch die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind. Die Einzelheiten dazu werden in

den Verträgen nach § 112 SGB V auf Landesebene geregelt. Davon sind alle Hilfsmittel erfasst, die bereits während der Krankenhausbehandlung eingesetzt wurden. In § 2 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) wird dies für die Krankenhausfinanzierung konkretisiert.

Sollten die Hilfsmittel erst unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich sein, können sie von den Krankenhäusern gem. § 39 Absatz 1a Satz 6 SGB V im Rahmen des Entlass-Managements verordnet werden. Der Umfang der Verordnungsbefugnis ergibt sich im Einzelnen aus § 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V und § 6a der Hilfsmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. In diesem Fall erfolgt die Abgabe der Hilfsmittel im Rahmen der ambulanten Versorgung nach § 33 SGB V und kann entsprechend abgerechnet werden.

Für die Frage der Kostenpflicht ist somit allein entscheidend, ob das Hilfsmittel bereits im Krankenhaus zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung eingesetzt wurde oder erst nach der Krankenhausbehandlung benötigt wird.

Da sich diese Rechtslage für die Krankenhausfinanzierung bereits eindeutig aus § 39 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG und § 2 Absatz 1 Satz 1 BPflV ergibt, ist eine weitergehende Klarstellung derzeit nicht erforderlich. Die Bundesregierung wird die Entwicklung der Rechtsprechung dazu jedoch weiterverfolgen und das Thema ggf. erneut prüfen.

68. Abgeordnete

Maria

Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in Griechenland werden im Rahmen der "TaskForce Griechenland" (TFGR) durch die Bundesregierung aktiv verfolgt, und welcher Stand ist dabei jeweils erreicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 13. September 2016

Die TFGR der Europäischen Kommission ist am 1. Juli 2015 durch die Organisationseinheit Structural Reform Support Service (SRSS) abgelöst worden. Der SRSS soll die Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Implementierung von Struktur- und Verwaltungsreformen unterstützen.

Die Zusammenarbeit, wie sie zwischen der griechischen Regierung und der Bundesregierung vor dem Regierungswechsel im Januar 2015 stattgefunden hat, ist von griechischer Seite aus nicht weiterverfolgt worden. Die griechische Vorgängerregierung hat Gesetze verabschiedet, die für die Umsetzung der mit den damaligen Partnern (Weltgesundheitsorganisation, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, TFGR und griechische Regierung) entwickelten und von der Bundesregierung begleiteten Reformprogramme wesentlich waren. Diese umfangreichen Reformprogramme liegen der aktuellen griechischen Regierung seit ihrer Amtsübernahme zwar vor, sind jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht (vollständig) umgesetzt. Die griechische Regierung hat mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die

mit ihrer Vorgängerin verabredete gesundheitspolitische Agenda nicht weiterverfolgen wolle.

Die Bundesregierung hat der griechischen Regierung seit ihrer Amtsübernahme wiederholt das Angebot zur Zusammenarbeit unterbreitet. Bislang hat sich die griechische Regierung nicht dazu geäußert, ob und in welcher Form sie sich eine Kooperation mit der Bundesregierung wünscht.

69. Abgeordneter **Harald Weinberg**(DIE LINKE.)

In welchen Fällen darf bei der Todesfeststellung auch Nummer 4 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) (=Fremdanamnese) abgerechnet werden, und welche Folgen hat nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ärztin oder ein Arzt seitens der Landesärztekammer zu befürchten, der die Kosten der Todesfeststellung (mehrfach) falsch abrechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 12. September 2016

Bei der Todesfeststellung darf eine Fremdanamnese nach Nummer 4 der Anlage zur GOÄ nicht zusätzlich abgerechnet werden. Eine gegebenenfalls notwendige Befragung von Angehörigen ist bereits Teil der Grundleistung nach Nummer 100 der Anlage zur GOÄ.

Eine unzulässige privatärztliche Abrechnung kann berufsrechtliche Konsequenzen haben. Die in diesem Zusammenhang möglichen Sanktionen sind im jeweiligen Landesrecht festgelegt.

70. Abgeordneter **Harald Weinberg**(DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung, wie auch vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen gefordert (vgl. Rundschreiben RS 2016/413 vom 31. August 2016), eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen über die Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen nach § 62 SGB V im Kontext der seit Jahresbeginn erfolgten Nachrangigkeit der Familienversicherung bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II, und wie wird sichergestellt, dass es an dieser Stelle auch bei Familienangehörigen, die in unterschiedlichen Krankenkassen Mitglied sind, keine für die Betroffenen ungünstigen Auswirkungen gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 13. September 2016

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 der Vorrang der Familienversicherung

vor der Versicherungspflicht bei Beziehern von Arbeitslosengeld II weggefallen. Damit werden grundsätzlich alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in der GKV versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2016 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der GKV familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig in der GKV pflichtversichert sind. Diese Regelung trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Von den Jobcentern und den Krankenkassen ist aufgrund des nunmehr einheitlichen Versichertenstatus nicht mehr zu prüfen, ob für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II eine Familienversicherung vorrangig durchzuführen ist. Insoweit werden auch Beziehende von Arbeitslosengeld II, die in der GKV versichert sind, durch die Einführung eines einheitlichen Versichertenstatus ab dem Jahr 2016 von Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Familienversicherung durch die gesetzlichen Krankenkassen entlastet.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Vorrangs der Familienversicherung vor der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II war zu klären, wie volljährige, Arbeitslosengeld II beziehende, pflichtversicherte Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, bei der Ermittlung der Belastungsgrenze nach § 62 Absatz 2 SGB V zu berücksichtigen sind. Hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit den GKV-Spitzenverband mit Schreiben vom 18. Mai 2016 um Stellungnahme gebeten. Der GKV-Spitzenverband teilt in seiner Stellungnahme vom 31. August 2016 mit, dass die Rechtsauslegung, volljährige, Arbeitslosengeld II beziehende, pflichtversicherte Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben und mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft bilden, bei der Ermittlung der Belastungsgrenze weiterhin als Angehörige dem Familienverbund nach § 62 Absatz 2 Satz 1 SGB V zuzurechnen, als zulässig eingeschätzt und für sachgerecht befunden wird. Damit wird sichergestellt, dass insoweit keine Nachteile für Betroffene eintreten. Ob darüber hinaus eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, wird geprüft.

Die vom GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erarbeiteten "Verfahrensgrundsätze zur Vorschrift über die Erstattung bzw. Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen gemäß § 62 Abs. 1, 2 und 3 SGB V vom 13./14.06.2016 – Verfahrensgrundsätze zu § 62 SGB V –" gewährleisten u. a. bei unterschiedlicher Kassenzugehörigkeit innerhalb einer Familie eine kassenartenübergreifende einheitliche Praxis bei der Ermittlung der Belastungsgrenze.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

71. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen 28 größten deutschen Städten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwei Jahren "getunte", also PS-starke und durch bauliche Veränderungen übermäßig laute Kraftfahrzeuge wie in Mannheim (vorläufig) aus dem Verkehr gezogen (laut Staatsanzeiger, Baden-Württemberg vom 19. August 2016 wurden in Mannheim 206 Fahrzeuge überprüft, wovon 22 Pkw und drei Motorräder sichergestellt wurden), und welche konkreten Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit Kommunen getunte bzw. extrem laute Kraftfahrzeuge zumindest vorläufig aus dem Verkehr ziehen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 14. September 2016

Die Überwachung des Straßenverkehrs und die Ahndung etwaiger Verkehrsverstöße im Straßenverkehr obliegen nach der Kompetenzverteilung im Grundgesetz den Ländern in eigener Angelegenheit. Da diese zudem gegenüber dem Bund nicht berichtspflichtig sind, liegen dazu keine konkreten Kenntnisse seitens der Bundesregierung vor.

Neben dem Verhängen von Bußgeldern ist z. B. die Sicherstellung unzulässiger Schalldämpfer bzw. die Gestattung der Weiterfahrt erst nach Wiederherstellung des vorschriftenkonformen Zustandes im Rahmen von Verkehrskontrollen in einigen Regionen Deutschlands bereits heute gängige Praxis.

72. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte der Auftrag der Bundesregierung zur Projektdefinition und -bewertung des Projekts "Überholgleise für 740-m-Züge" im Rahmen der Projektnummer 2-999-V99 für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 an die Gutachter, und für wann erwartet die Bundesregierung einen Abschluss der Bewertung des Projekts (bitte jeweils genaue Zeitpunkte mit Tag, Monat und Jahr des Datums angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. September 2016

Die Bewertung von Maßnahmen für 740 Meter lange Güterzüge ist seit April 2016 eingeleitet. Aufgrund der hohen Anforderungen und Komplexität kann ein Zeitpunkt für den Abschluss der Bewertung derzeit noch nicht genannt werden.

73. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Anträge auf Ausnahmen von der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten (NSGBefV) hat es im Jahr 2016 gegeben (bitte Schutzgebiete angeben), und wie wurden die Anträge beschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. September 2016

Beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg wurde im Jahr 2016 ein Antrag auf Befreiung nach der NSGBefV für die Naturschutzgebiete "Kaninchenwerder und Großer Stein" und "Ziegelwerder" im Schweriner See gestellt. Dieser Antrag ist vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg abgelehnt worden. Weitere Ausnahmeanträge wurden nicht gestellt.

74. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sind öffentliche Gelder mittelbar oder unmittelbar nach der schrittweisen Privatisierung der Raststätten an deutschen Autobahnen sukzessive bis heute an die privaten Betreiber geflossen bzw. ihnen zu Gute gekommen, und in welcher Höhe sind Gelder von den privaten Betreibern bis heute an den Staat geflossen (bitte nach Jahren und Höhe der öffentlichen Gelder bzw. Zahlung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 16. September 2016

Die Privatisierung der Nebenbetriebe (Tankstelle, Raststätte) auf den Autobahnen durch den Verkauf der vollständigen Aktienanteile des Bundes an der seinerzeit bundeseigenen Autobahn Tank & Rast AG an ein privates Konsortium wurde im Jahr 1998 abgeschlossen. Seitdem haben weder die Autobahn Tank & Rast GmbH (Tank & Rast) noch andere Konzessionäre von Autobahnnebenbetrieben öffentliche Gelder im Sinne von Fördermitteln oder ähnliche Zahlungen aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erhalten.

75. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Sachstand hat die Umsetzung des sogenannten "National Maritime Single Window" (Richtlinie 2010/65/EU zur Vereinfachung und Reduktion von Anmeldeformalitäten in den EU-Mitgliedstaaten) in Deutschland sowie nach Kenntnis der Bundesregierung in den weiteren Mitgliedstaaten, und falls diese noch nicht ausreichend umgesetzt ist, bis wann wird die Bundesregierung eine solche Regelung vollständig in nationales Recht umgesetzt haben (bitte auch mitteilen, aus welchen Gründen es zu Verzögerungen gekommen ist; vgl. www.dvz.de/rubriken/politik/single-view/nachricht/hafenpaket-bleibt-in-derschwebe.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. September 2016

Die rechtliche Umsetzung in Deutschland hat bereits im Jahr 2012 mit Einführung der Nummer 2.6 der Anlage 1 zu § 1 der Anlaufbedingungsverordnung stattgefunden. Für den Wirkbetrieb des neuen Systems sind aber zusätzliche rechtliche Regelungen notwendig, um die rechtliche Grundlage für die Datenweiterleitung zu schaffen. Diese Regelungen sollen durch das Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldesystem erfolgen. Das Gesetz soll spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2017 in Kraft treten.

Zu der Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten der EU haben laut aktuellem Statusbericht der EU-Kommission vom 12. Mai 2016 von 22 befragten Mitgliedstaaten 20 bestätigt, dass eine rechtliche Umsetzung erfolgt oder noch in Arbeit ist.

76. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist die Auffassung des Staatssekretärs Michael Odenwald nach Auffassung der Bundesregierung, wenn er sagt, dass bei der Neuauflage der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und deren Einzelzielen im Verkehrsbereich er gegen "starre Festlegungen" sei, was nach meiner Auffassung eine Abkehr von der auch im Entwurf zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgehaltenen Systematik von Indikatoren und Zielsetzungen bedeuten würde (vgl. www.dvz.de/rubriken/politik/single-view/nachricht/die-bahn-wird-einenhoeheren-anteil-am-gueterverkehr-haben.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 15. September 2016

Die Bundesregierung hält bei der derzeit laufenden Abstimmung zur Neuauflage der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie an der Systematik von Indikatoren und Zielvorschlägen fest. Dies gilt auch für die Indikatoren im Verkehrsbereich. Der vorgebrachte Widerspruch ist nicht erkennbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

77. Abgeordneter Marcus Held (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Wasserqualität des Rheins zwischen Worms und Mainz, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2016

Die Untersuchung und Bewertung der Gewässerqualität ist Aufgabe der Länder. Für die hier relevanten Rheinwasserkörper wird auf das Land Rheinland-Pfalz verwiesen, wo Informationen zur Wasserqualität in der notwendigen Detailtiefe und räumlichen Zuordnung vorliegen. Entsprechende Informationen enthält der rheinland-pfälzische 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021), der im Internet öffentlich zugänglich ist (siehe www.wrrl.rlp.de/servlet/is/8475/).

78. Abgeordnete **Bärbel Höhn**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie stellt sich das Antragsgeschehen bei der Exportinitiative Umwelttechnologien (www.bmub. bund.de/themen/forschung-foerderung/ foerderprogramme/forschung-foerderprogramme-download/artikel/foerderaufruf-exportinitiative-fuer-umwelttechnologien/) im ersten Halbjahr 2016 dar (bitte nach eingegangenen Anträgen inkl. beantragter Fördersummen sowie davon bewilligt bzw. abgelehnt aufschlüsseln), und wie stehen die Mittel für die reine Exportförderung im Verhältnis zu Mitteln für den Umwelttechnologietransfer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 12. September 2016

Das Förderprogramm "Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur" wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im BMUB-Haushalt 2016 mit einem Ausgabenansatz in Höhe von 5 Mio. Euro bewilligt. Der Förderaufruf für das neu aufgelegte Programm wurde am 7. März 2016 veröffentlicht. Bis zum Ende der Antragsfrist am 30. April 2016 gingen 86 Anträge mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von rund 15,6 Mio. Euro ein. Zum 30. Juni 2016 konnten die gesamten - im BMUB-Haushalt zur Verfügung stehenden - Haushaltsmittel gebunden und Förderzusagen für 37 Zuwendungen versendet werden. Eine Exportförderung, bei der Unternehmen der Umwelttechnologie-Branche bei ihrer internationalen Positionierung unterstützt werden, ist nicht Fördergegenstand der Exportinitiative des BMUB, sondern liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Zielsetzung der BMUB-Exportinitiative ist die Verbreitung von Umweltwissen, Umweltbewusstsein und Kapazitätsaufbau als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie als Voraussetzung für die Erschließung weltweiter Absatzmärkte für deutsche Umwelt- und Effizienztechnologien.

79. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wann werden die Schutzgebietsverordnungen bzw. Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Kraft treten, und welche finanziellen Mittel sind für die Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen bzw. Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete in der AWZ in den Haushalt 2017 eingestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. September 2016

Für die FFH-Gebiete (FFH – Fauna, Flora, Habitat) in der AWZ der Bundesrepublik Deutschland sollen bis zum Jahresende 2016 Schutzgebietsverordnungen erlassen werden. Die Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne ("Managementpläne") für diese Gebiete ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

Der Umfang der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Managementpläne der Naturschutzgebiete in der deutschen AWZ ist abhängig von den gebietsspezifisch festzulegenden Maßnahmen und kann daher erst im Rahmen der Erstellung dieser Managementpläne beziffert werden.

80. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 18/9341 frage ich die Bundesregierung, welche Erkenntnisse ihr über die genannten weiteren Prüfbestrebungen der EU-Kommission bezüglich anderer Kennzeichnungsmöglichkeiten zur Darstellung der Leistungsfähigkeit von Primärbatterien – neben Kapazitätsangaben analog zu jenen für wiederaufladbare Batterien – vorliegen (bitte die jeweiligen Machbarkeitsstudien mit Ergebnissen angeben), und welche Maßnahmen bzw. Prüfungen hat sie selbst geplant, um die Transparenz bezüglich der Leistungsfähigkeit von Batterien zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2016

Der Bundesregierung sind keine weiteren Studien oder Prüfbestrebungen der Europäischen Kommission zur Frage der Kapazitätskennzeichnung von Primärgerätebatterien bekannt.

Die Kapazitätskennzeichnung für sowohl Primär- als auch Sekundärgerätebatterien wurde durch die Kommission in zwei Studien in den Jahren 2008¹ und 2010² untersucht. Zudem wurde das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)³ im Jahr 2012 mit einer Machbarkeitsstudie zur Kennzeichnung von Primärgerätebatterien beauftragt.

Vor dem Hintergrund der Studie aus dem Jahr 2008 wurde die Kapazitätskennzeichnung von Sekundärgeräte- und -fahrzeugbatterien eingeführt. Für Primärgerätebatterien kamen die Studien u. a. zu dem Ergebnis, dass eine einfache Kennzeichnung nicht möglich ist, da die nutzbare Kapazität sehr von der jeweiligen Anwendung abhängig ist. Auch die Beschreibung der Kapazität von Primärbatterien durch eine einzige, einfache Kennzahl, die der Verbraucher/die Verbraucherin gut verstehen kann, ist der Machbarkeitsstudie zufolge nicht möglich. Zudem unterliegen Primärbatterien einer langsamen Selbstentladung, so dass eine gekennzeichnete Kapazität nach längerer Lagerung nicht mehr gewährleistet werden kann. Als mögliche Folge hieraus könnte sich ergeben, dass der Handel die Batterien nach gewisser Zeit entsorgen müsste, wenn die auf der Batterie angegebene Kennzeichnung nicht mehr gegeben wäre. Dieses würde dem verfolgten Ziel des effizienten Einsatzes von Ressourcen zuwiderlaufen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studien der Europäischen Kommission und von CENELEC sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf für die Veranlassung weiterer Maßnahmen zur Kapazitätsoder Leistungskennzeichnung von Primärbatterien. Auch wäre die Schaffung eines geeigneten Kennzeichnungssystems für diese Batterien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar.

¹ Final report of the study establishing "harmonised methods to determine the capacity of all portable and automotive batteries and rules for the use of the label indicating the capacity of these batteries" by Bio Intelligence, September, 2008, Executive summary, Summary table.

² http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/battery report june2012.pdf

³ CENELEC Feasibility Study on "Labelling and Efficiency of Primary Batteries", November 2012

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

81. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Bis zu welchem konkreten Datum werden die Mitglieder des Bündnisses für nachhaltige Textilien (Textilbündnis), die sich auf die Übernahme der Regelungen der MRSL (Liste der in der Herstellung verbotenen Schadstoffe) der "Initiative zur Eliminierung gefährlicher Chemikalien im Abwasser" verpflichtet haben, auf die in der Liste genannten Chemikalien verzichten und sie durch unbedenkliche Substanzen ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 14. September 2016

Mit der Annahme der "Liste der in der Herstellung verbotenen Schadstoffe" (MRSL) der "Initiative zur Eliminierung gefährlicher Chemikalien im Abwasser" (ZDHC) hat sich das Textilbündnis das Ziel gesetzt, die gelisteten Substanzen aus Beschaffungsvorgängen zu verbannen oder sie zu substituieren.

Die Mitglieder des Textilbündnisses sind verpflichtet, bis Ende 2016 im Rahmen einer Bestandsaufnahme individuelle Roadmaps zu erstellen und sie mit konkreten Zielen zur Umsetzung im Jahr 2017 zu unterlegen. Dabei werden auch Status und Zielstellung der Mitglieder bezüglich der MRSL erfasst.

82. Abgeordneter Niema Movassat (DIE LINKE.)

In jeweils welcher Höhe wurden im Bundeshaushalt bislang Mittel der 2015 angekündigten zusätzlichen insgesamt 8,3 Mrd. Euro für die Entwicklungszusammenarbeit im Zeitraum von 2016 bis 2019 (www.euractiv.de/section/entwicklungspolitik/news/milliarden-gegenwelthunger-bundesregierung-beschliesstrekorderhohung/) umgesetzt bzw. sollen 2016 noch umgesetzt werden, und in welcher Höhe sollen in den Jahren von 2017 bis 2019 gemäß den bisherigen, ggf. Planungen die dann noch ausstehenden zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden (bitte jeweils die Titel bzw. die Einzelpläne angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 14. September 2016

Die 8,3 Mrd. Euro werden bzw. sollen in den Jahren von 2016 bis 2019 wie folgt bereitgestellt werden:

Im Jahr 2016 werden 1,162 Mrd. Euro und im Jahr 2017 1,349 Mrd. Euro in den Einzelplänen 23,05 und 16 in den entsprechenden Titeln für Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und internationalen Klimaschutz bereitgestellt. Die Summen teilen sich wie folgt auf:

- Einzelplan 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): 742 Mio. Euro (2016)/859 Mio. Euro (2017);
- Einzelplan 05 (Auswärtiges Amt): 370 Mio. Euro (2016)/390 Mio. Euro (2017);
- Einzelplan 16 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit): 50 Mio. Euro (2016)/100 Mio. Euro (2017).

Die Mittel wurden den Einzelplänen im Eckwerteverfahren zum Haushalt 2016 und dem Finanzplan 2019 zugeteilt. Sie stellen die aus dem ODA-Paket (ODA – Official Development Assistance) bereitgestellten Aufwüchse gegenüber dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Finanzplan 2014 bis 2018 dar.

Über die Aufteilung für die Jahre 2018 und 2019 wurde noch nicht endgültig entschieden. Eine Entscheidung erfolgt mit der Aufstellung der Regierungsentwürfe des Bundeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019.

Ergänzung

zu den Antworten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 6. September 2016 auf die Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/9595 der Abgeordneten Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle gab es seit 2005, in denen Preisträger in einer der Verleihkategorien des Deutschen Kurzfilmpreises das ihnen zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist gar nicht oder nicht vollständig abgerufen haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Seit 2005 gab es sechs Fälle, in denen Preisträger in einer der Verleihkategorien des Deutschen Kurzfilmpreises das ihnen zuerkannte Preisgeld nach Ablauf der in den Vergabekriterien festgelegten Frist gar nicht oder nicht vollständig abgerufen haben:

2005: 1 2006: 1 2007: 1 2009: 1 2010: 2;

sowie auf die Schriftliche Frage 3

Falls Preisgelder des Deutschen Filmpreises und des Deutschen Kurzfilmpreises nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden, wie hoch war die Summe der nicht ausgezahlten Preisgelder seit 2005 (bitte aufschlüsseln nach Preis und Jahren), und sind der Bundesregierung Gründe bekannt, warum Preisgelder nicht abgerufen werden?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Daten zum Deutschen Filmpreis wurden bereits mit Schreiben vom 6. September 2016 übermittelt.

Die seit dem Jahr 2005 nicht vollständig abgerufenen Summen der Prämien aus dem Deutschen Kurzfilmpreis betrugen:

 2005:
 2.000 Euro

 2006:
 3.125 Euro

 2007:
 15.000 Euro

 2009:
 15.000 Euro

 2010:
 30.000 Euro

Summe 65.125 Euro.

Die seit 2011 zuerkannten Prämien aus dem Deutschen Kurzfilmpreis wurden abgerufen oder können teilweise noch abgerufen werden. Der Bundesregierung sind keine Gründe bekannt, warum Filmpreisgelder nicht abgerufen wurden.

Berlin, den 16. September 2016